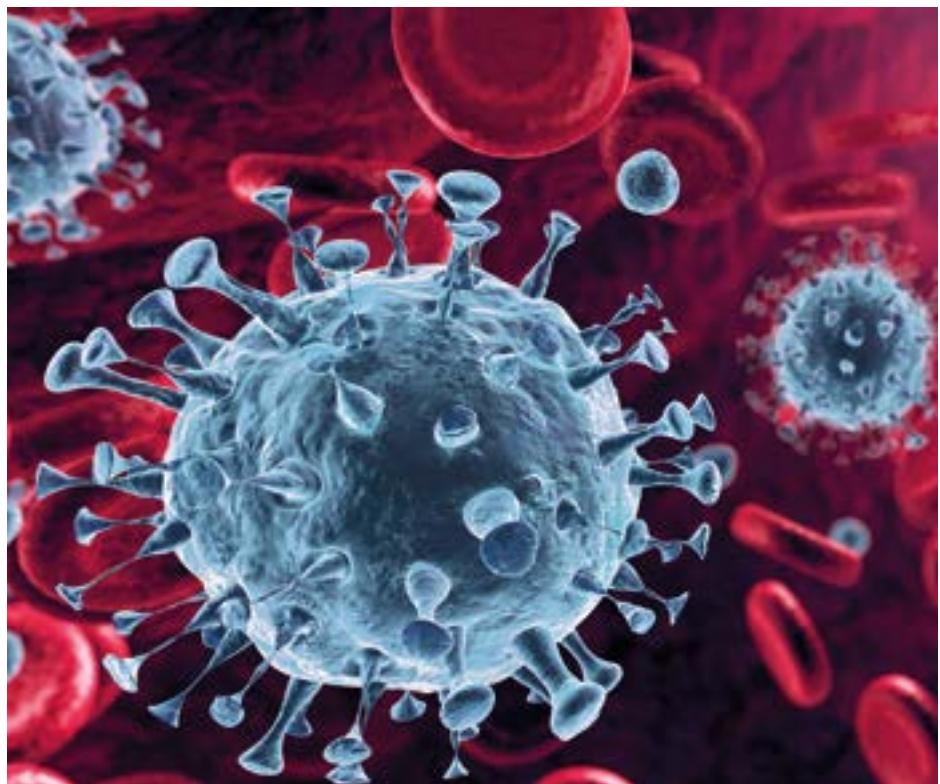


VOL. 1 / 2020

VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



EIN KLEINER ERREGER, DER NICHT NUR EINZELNEN
MENSCHEN DEN ATEM NIMMT

KOMMT LKW-RECHTSAB-
BIEGEVERBOT FÜR WIEN?

WERDEN SIE JETZT
LOGCOM-MITGLIED

VDO - Eine Marke des Continental-Konzerns



DTCO 4.0® - der intelligente Tachograph

- Fahrtenschreiber
- Downloadtools
- Telematik

VDO - Passende Lösungen – alles aus einer Hand

VDO

Mehr unter www.fleet.vdo.at oder Tel. +43 98127-0.

Riedler FAHRZEUGBAU
WEGWEISERDE TRANSPORTLÖSUNGEN



Innovative Nutzfahrzeuge für den Holztransport

- Ob Sie Rundholz, Schnittholz, Scheiterholz oder andere Güter transportieren – wir verwirklichen Ihre speziellen Anforderungen an Ihrem Rungentfahrzeug!
- Ausziehbare Rungenanhänger
- Fahrzeuge in Supersleichtbauweise
- Hydraul. Rungenzuladeflieger
- Individuelle Detaillösungen

**Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Die Zukunft hat viele Namen:
Für Schwache ist sie das Unerreichbare,
für die Furchtsamen das Unbekannte,
für die Mutigen die Chance

Victor Hugo

Dieses Zitat von Victor Hugo trifft auf vieles zu: etwa auf die Wirtschaftskammerwahl. Hier möchte ich mich zu aller erst für die gute Wahlbeteiligung in unserer Branche bedanken, aber auch für das von euch entgegengebrachte Vertrauen. Dieses Zitat trifft aber auch auf die derzeitige herausfordernde Zeit zu, die uns Covid19 beschert hat:

NICHTS ist mehr wie es war und wird es, meiner Meinung nach, auch nicht mehr werden.

In jeder Krise liegt eine Gefahr und eine Chance. Ich hoffe, dass es unter uns sehr vielen gelingen wird, durch dieses dunkle Tor hindurchzugehen und für die Zukunft trotzdem gestärkt hervorzutreten. Selbst wenn diese Stärkung mehr mental/menschlich ist, als materiell.

Die Verunsicherung ist sehr groß, ich bin hier keine Ausnahme, viele Fragen/Gedanken/Sorgen laufen im Kopf im Kreis – Stillstand, Betriebschließung, Mitarbeiter, Kündigungen, Kurzarbeit, Kosten, Zukunft, Miteinander, Zusammenstehen ...

WIE-DAS-ALLES-UNTER-EINEN-HUT-BRINGEN-KÖNNEN
...

Unsere Regierung hat große Maßnahmen beschlossen, um zu helfen, ich hoffe, dass diese auch so vielversprechend UMGESETZT werden! Niemand möchte seine Mitarbeiter kündigen. Auch ich nicht. Versuchen wir diese tolle Chance der Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, wo es der Wirtschaftskammer gelungen ist, dass die Dienstgeber-Beiträge nun ab

dem 1. Monat übernommen werden! Wochenendfahrverbote sowie Lenkzeitbestimmungen konnten aufgrund der Versorgungsdringlichkeit gelockert werden: Aber ich habe von einigen Fällen gehört, wo dies negativ von Frätern ausgenutzt wird – ich hoffe dies bleiben Einzelfälle. Es stimmt mich sehr nachdenklich, dass Unternehmer in Krisenzeiten so denken und handeln ...

Lkw-Fahrer, Logistik-Mitarbeiter ... gehen zum Teil hohe persönliche Risiken für uns alle ein. Schikanöse Behandlungen gibt es sogar in Zeiten wie diesen noch – etwa das Sperren von Autobahnparkplätzen und öffentliche Toiletten sowie Betriebstöiletten etc. Dies zeigt mir, wie wenig Empathie die Mehrheit unserer Bevölkerung selbst in Krisenzeiten für andere hat ☺

Wertschätzung beginnt scheinbar ab dem Großlager bzw. ab dem Supermarktregal, ab der persönlichen Grenze/Anforderung/Bedürfnissen – ab der Zustellung daheim. Nur sehr wenige sehen unser aller Dienstleistung dahinter. Wie wenig realitätsbezogen die Sichtweise der Österreicherinnen und Österreicher doch ist ... bedenklich ☺ Aber wie kommt wohl die Tomatendosen aus Italien ins Großlager?

Ein Leserbrief der Presse besagte, dass hoffentlich NUN alles auf die Schiene kommt ...

Geht es darum? Ist das die Lösung in der Krise? Ich denke, ein MITEINANDER ist die einzige Lösung!

Ich höre Kritik warum Diese(r) oder Jene(r) „noch“ arbeiten „muss“ – ob das denn notwendig sei ... bzw. ja nicht lebensnotwendig ist ... was passiert wenn ALLES stillsteht? Viele denken hier nur an ihr persönliches Risiko (bzw. das der Familienmitglie-



Obmann Peter Fahrner

der). Doch wo bleibt die Empathie zum Paketzusteller, der die Bestellung heimbringt (weil niemand raus will und soll)? Gelungene AUS-BLENDUNG!

EIN HERZLICHES DANKE an alle von uns, die wir jeden Tag unser Bestes versuchen, die Versorgung weiter aufrecht zu erhalten! Solange es irgendwie geht, bringen wir, was wir alle täglich brauchen!

Wobei ich unbedingt auch anderen wichtigen Branchen – angefangen vom Gesundheitswesen, Pflege, auch Zivildienst und Bundesheer/öffentliche Bereiche, Polizei etc. Lebensmittelversorgung inklusive der Landwirtschaft, dem Reinigungspersonal, der Industrie und vielen, vielen mehr meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen möchte.

Wer es nicht versucht, wird nie erfahren, ob er es geschafft hätte ... In diesem Sinne ...

und passen Sie auf sich auf, bleiben Sie gesund,

herzlichst,

Euer Obmann
Peter Fahrner

Fachgruppe aktuell

5
6

Verkehrsinfo national

Kommt Lkw-Rechtsabbiege-Verbot für Wien?	8
Veröffentlichung im BGBl – Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002	9
Kranbare Sattelaufzieger – Erhöhung des hzG auf 41 t	10
Tirol: Erlassung von Fahrverboten auf bestimmten Abfahrtsrampen entlang der A12 und A13	13
Tirol: Kalender Dosierung zweites Halbjahr 2020	13
S16 Arlberg Schnellstraße: Tunnelperren Frühjahr 2020	14
ASFINAG: Neues Online-Anmeldeportal für genehmigte Sondertransporte	16

Verkehrsinfo international

Großbritannien:	Brexit – absolute Mehrheit für die Tories und das Austrittsabkommen	18
	Ab 26. Oktober 2020 Sicherheitsgenehmigung für Lkw über 12 Tonnen und strengere Emissionsnormen für die Umweltzone (LEZ)	20
Italien:	Warnung vor Vorabbezahlung der Schwerverkehrsabgabe HGV Levy	20
Slowenien:	Übersicht der Lkw-Fahrverbote 2020	21
Deutschland:	Lkw-Fahrverbote im Jahr 2020	21
Niederlande:	Sondertransporte – Erfordernis der „deutschen Sprache“ bei anhöpflichtigen Transporten	26
China:	Ladungsüberhang nach hinten – was ist zu beachten?	26
Spanien/Baskenland:	Obligatorische Meldepflicht von entsandten Arbeitnehmern seit 1. März 2020	28
Bulgarien:	Hier können Sie sich informieren!	29
Saudi-Arabien:	Fahrbeschränkungen für 2020	30
Dänemark:	Neues Mautsystem	30
	Anwendung des Carnet TIR-Verfahrens	30
	Vereinbarung zum Mindestlohn bei Kabotage im kombinierten Verkehr für ausländische Unternehmen	31

Transport Service

Gesetzliche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht seit 1. Jänner 2020	34
Regierungsprogramm	36
Incoterms 2020 traten mit 1. Jänner 2020 in Kraft!	37
Wartungserlass 2019 zur UStR 2000 veröffentlicht, RZ 345 / Tankkarten	38
Jobrad – sozialversicherungsrechtliche Beurteilung	39
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	40
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex sowie NEU TKI für Kleintransporteure	40
Photovoltaik jetzt noch wirtschaftlicher! WKÖ-Branchenfolder zeigen, wie es geht	41
Transporteure A-Z: Melden auch Sie sich an!	41
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	42
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	42

Boxen stopp

Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark	44
Terminviso: Fachgruppentagung 2020	44
WKO Benutzerverwaltung	45
Transportrait: KOLAR Erdbau GmbH	46
Transportrait: Abschlepp- & Bergedienst Briscek	48
Transporteure auf medialem Überholkurs	50

Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 53
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körbergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wko.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © Romolo Tavani / Adobe Stock; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



Fachgruppengeschäftsführerin DI Anja Krenn

**Sehr geehrte Transportunternehmerinnen
und Transportunternehmer,
liebe Mitglieder,**

in außergewöhnlichen Situationen ist wohl jeder Zuspruch und jede Unterstützung wertvoll. Ich, als Geschäftsführerin der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe bin auf jeden Fall sehr stolz, dass ich so eine großartige Branche vertreten darf. Ihr seid in dieser schwierigen Zeit der echte Lichtblick, denn ohne euch, wäre die Versorgungssicherheit für jeden einzelnen nicht gegeben und auch Medikamente und Schutzausrüstungen wären nicht vorhanden, und diese Liste lässt sich unendlich fortsetzen. Ich persönlich bin für euren Einsatz.

Die Wirtschaftskammer und hier auch eure Fachgruppe kann vielleicht an der Corona-Situation wenig ändern, aber wir konnten einiges richten. In wilden Kraftakten haben wir versucht euch zu unterstützen, und es freut mich, dass es trotz Unschärfen doch recht gut gelungen ist:

Nebst einigen generellen Hilfen wie das Modell der Kurzarbeit, die Möglichkeit von Überbrückungskrediten über www.aws.at des Österreichischen Wirtschaftsservices, etliche Aktionen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft SFG, dem Härtefallfonds und formularische Unterstützung für Stundungen, haben wir es auch geschafft einige gesetzliche Rahmenbedingungen vorübergehend zu biegen bzw. Sonderlösungen zu finden. So freut es mich, dass die Lenk- und Ruhezeitenregelungen gelockert wurden, zwar nicht unendlich, doch aber genug, um sich in dieser Situation besser bewegen zu können. Abgelaufene Fahrerkarten, ADR-Scheine oder C95-Weiterbildungen sind derzeit kein Problem und können vorläufig aufgeschoben werden. Gut, denn die Räder können sich weiter drehen und viel bewegen.

Auch gibt es immer die neuesten Länderinfos durch unsere Außenwirtschaftscenter der WKO, die unsere Taskforce, die auch am Wochenende unermüdlich im Einsatz ist, mühevoll aktuell hält. Unter <https://www.aisoe.at/coronavirus/AISOE-Laenderinformationen.pdf> gibt es immer die Antworten auf viele Fragen, die den grenzüberschreitenden Verkehr betreffen.

Manchmal kann man auch in Einzelfällen eine Lösung herbeiführen, das freut mich dann ganz besonders. Auf jeden Fall verspreche ich euch weiterhin tatkräftig zu unterstützen. Und auch wenn es nicht immer so gut klappt, ist doch die Bemühung vorhanden.

Eure

Anja Krenn
Fachgruppengeschäftsführerin



Ein kleiner Erreger, der nicht nur einzelnen Menschen den Atem nimmt

Tagtäglich verfolgen wir die Meldungen über die Medien und halten die Luft an, wenn die neuen Infektionszahlen mit ihren Steigerungsraten kund gemacht werden. Dabei wird eines klar: Von heute auf morgen lässt sich Covid19 nicht besiegen. Und dennoch stehen kleine Siege tagtäglich auf der Tagesordnung. Man muss nur die Augen aufmachen ...

Lebensbedrohlich ist Corona nicht nur für den Menschen, auch die Wirtschaft ist schwer angeschlagen und einzelne Unternehmer verschupft, ob der drastischen Maßnahmen. Dennoch muss aber vorrangiges Ziel sein, dieses Virus so schnell wie möglich auszuhun-

gern, damit die Wirtschaft wieder aufleben kann. Die Güterbeförderungsbranche ist hier wohl eine Branche, die zweigeteilt ist. Während eine Gruppe, die sich auf den Lebens- und Futtermitteltransport, die Energieversorgung, Medikamentenversorgung und Güter des täglichen Bedarfs spezialisiert hat, nicht wissen, wie sie alle Transporte ausführen soll, sind andere Bereiche in der Transportbranche durch Betriebsschließungen ausgebremst. Für beide Gruppen hat die Wirtschaftskammer gemeinsam mit der Politik Rettungspakete geschnürt. Letztere

Foto: © Thomas Söllner /Adobe Stock

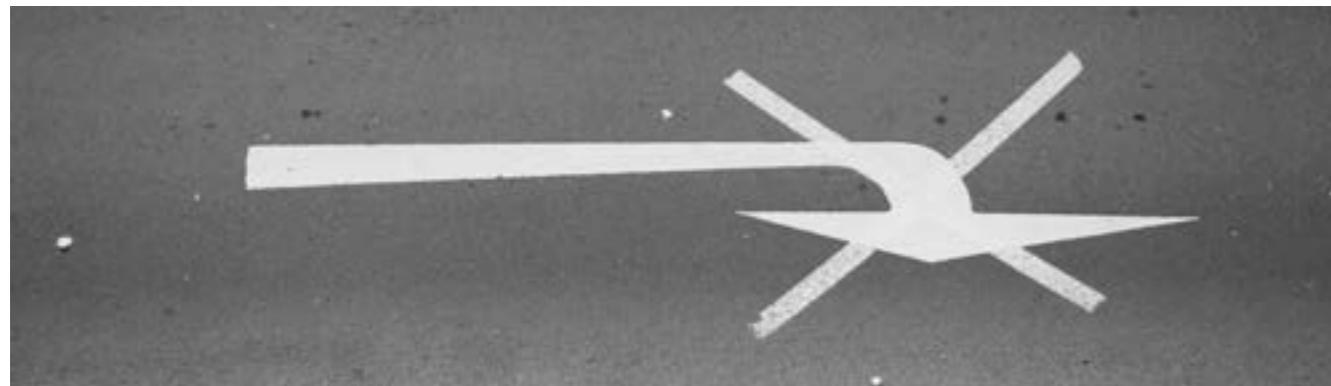
können auf Kurzarbeit und/oder Härtefallfonds zurückgreifen (nähere Infos auf der WKO-Homepage), auch die Möglichkeit von Überbrückungskrediten gibt es. Erste Gruppe, wo sich die Räder drehen, werden durch eine Flexibilisierung von gesetzlichen Rahmenbedingungen entlastet und mit Informationen, die ständig aktuell gehalten werden, unterstützt: <https://www.aisoe.at/coronavirus/AISOE-Laenderinformationen.pdf>.

Dass die Situation trotzdem nicht leicht ist, ist unbestritten. In den vergangenen Tagen hat auch die ASFINAG versucht, die Güterbeför-

derung mit ihren Fahrern zu unterstützen. Zwar wurden in den ersten Tagen der Regierungsmaßnahmen kurzfristig etliche Parkplätze geschlossen, um entsprechende Hygienemaßnahmen zu setzen, für die Gesundheit aller. In nur wenigen Tagen ist es der ASFINAG gelungen, diese erhöhten Hygienestandards an den Rast- und Parkplätzen mit den dortigen Sanitäreinrichtungen zu gewährleisten. Mittlerweile sind die meisten Park- und Rastplätze geöffnet und werden mehrmals täglich gereinigt. Damit stehen österreichweit laut ASFINAG 101 Parkplätze zur Verfügung, die größtenteils mit einer WC-Anlage ausgestattet sind.

Zusätzlich stehen 52 Rastplätze mit umfassenden Serviceangebot bereit. Laut Obmann Peter Fahrner ist viel geschehen und es wird auch noch mehr getan. „Doch trotz aller Maßnahmen wird die Bewältigung der Krise eine Herausforderung. Zusammenhalt ist hier gefragt“, so Fahrner und gibt sich optimistisch: „Vielleicht entsteht nun so viel Zusammenhalt, dass auch nach der Krise ein gewisser Branchenzusammenhalt bleibt. Das wäre zu wünschen, denn dann könnten vielleicht auch die alten Branchenprobleme wie Preis und Fairness gelöst werden.“

www.wko.at



Kommt Lkw-Rechtsabbiege-Verbot für Wien?

Wien plant ein flächendeckendes Rechtsabbiege-Verbot für Lkw über 7,5 t hzG ohne „Abbiegeassistent“. Damit sollen ab 2021 Verkehrsunfälle durch den „toten Winkel“ verhindert werden.

Ausnahmen vom gesamten Wiener Ortsgebiet sollen lediglich Autobahnen und Freilandstraßen sein.

Betroffen vom geplanten Verbot sind nicht nur die gewerblichen Güterverkehrsunternehmer in Wien, sondern auch der gesamte Werkverkehr sowie jeder Unternehmer, der Fahrzeuge über 7,5 t hzG mit Zielverkehr in Wien einsetzt.

Allein der Abbiegeassistent würde vom Rechtsabbiege-Verbot befreien. Ein solcher Assistent besteht in der Regel aus einer Verkehrsraumüberwachung mit Kameras und Monitor und warnt aktiv durch optische, akustische oder haptische Signale vor sich bewegenden Personen im toten Winkel beim Rechtseinbiegen.

Standards fehlen noch

Leider sind aber sowohl Qualität als auch Funktionalität der am freien Markt verfügbaren Nachrüstsysteme mangels einer einheitlichen gesetzlichen Norm sehr unterschiedlich.

Dass es bis heute keine klaren, einheitlichen und verbindlichen technischen Richtlinien gibt, welche Kriterien ein solcher Assistent erfüllen muss, macht die sinnhafte Nachrüs-

tung daher schwierig. Für Neuzulassungen in naher Zukunft werden von den Fahrzeugherstellern sicher einheitliche technische Lösungen angeboten, für bestehende Fahrzeuge ist das aber derzeit nicht der Fall.

Kosten und Machbarkeit

Zusätzlich dazu betragen die Kosten eines Assistenzsystems nach ersten Schätzungen der Fahrzeugindustrie rund 2.000 bis 4.000 Euro zuzüglich Einbau und Zeitaufwand (Infos zu Förderungen unter www.schig.com/abbiegen).

Neben Hardware-Engpässen sind auch Engpässe beim Einbau zu erwarten: Viele Fachwerkstätten befürchten auch, dass ihre Kapazitäten nicht ausreichen werden, um die Abbiegeassistenten zeitgerecht einzubauen, denn für Einbau und Justierung wird von rund sechs Arbeitsstunden pro Lkw ausgegangen.

Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Hintergrund zum Abbiegeverbot: Laut 32. StVO-Novelle (§ 43 Abs. 8 StVO) kann die Behörde

„durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile ... oder näher bestimmte Gebiete“ für Lkw über 7,5 t hzG ohne Abbiegeassistent Rechtsabbiegeverbote erlassen, „sofern dies aufgrund der örtlichen oder verkehrsmaßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint“.

Weiter heißt es, „.... sofern dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.“

Wendet man den § 43 auf das konkrete Vorhaben an, müsste das eigentlich bedeuten, dass es für jede Kreuzung in Wien wissenschaftlich erwiesen wäre, dass ein Rechtsabbiegeverbot für Lkw ohne Assistenz zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen würde.

Und auch, dass keine Kreuzung in Wien davon ausgenommen werden könnte, ohne damit den Zweck der Verordnung zu gefährden.

Jetzt bleibt nur noch abzuwarten, ob die Verordnung auch dem Notifizierungsverfahren der EU standhält.

Foto: © oliver-marc seiter / AdobeStock

Veröffentlichung im BGBI – Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

Das BGBI Teil I 2019/107 vom 6. Dezember 2019 mit dem Titel „Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002“ kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://tinyurl.com/srntko7>

Mit dieser Gesetzesänderung werden bestimmte Streckenabschnitte des hochrangigen Straßennetzes von der Pflicht zur Errichtung der zeitabhängigen Maut (Vignette) ausgenommen.

Die Novelle basiert auf einem Initiativantrag im Parlament, weshalb es dazu im Vorfeld kein entsprechendes Begutachtungsverfahren gegeben hat.

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 6. Dezember 2019	Teil I
107. Bundesgesetz: Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (NR: GP XXVII IA 7/A AB 3 S. 3. BR: AB 10263 S. 898.)		

107. Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Mateinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBI, I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI, I Nr. 45/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:
 „(1a) Von der Pflicht zur Errichtung der zeitabhängigen Maut werden ausgenommen
 1. die Mautstrecke A 1 Westautobahn zwischen der Staatsgrenze am Walserberg und der Anschlussstelle Salzburg Nord,
 2. die zu errichtenden Bypassbrücken auf der Mautstrecke A 7 Mühlkreis Autobahn zwischen der Anschlussstelle Hafenstraße und der Anschlussstelle Urfahr,
 3. die Mautstrecke A 12 Inntalautobahn zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und der Anschlussstelle Kufstein-Süd,
 4. die Mautstrecke A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems und
 5. die Mautstrecke A 26 Linzer Autobahn.
 (1b) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der Pflicht zur Errichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.“
2. In § 15 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck der Ausdruck „13 Abs. 1“ durch den Ausdruck „13 Abs. 1, 1a und 1b“ ersetzt.
3. In § 33 werden nach dem Abs. 12 folgende Abs. 13 bis 15 angefügt:
 „(13) § 13 Abs. 1a Z 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1b, § 15 Abs. 1 Z 3 und § 38 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI, I Nr. 107/2019 treten mit 15. Dezember 2019 in Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Mautbefreiungen durch § 13 Abs. 1a und 1b in Zusammenarbeit mit der ASFINAG und den Bundesländern zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Februar 2021 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.
 (14) § 13 Abs. 1a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI, I Nr. 107/2019 tritt mit dem Tag der jeweiligen Verkehrsfreigabe der Bypassbrücke in Kraft und nach Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe der Neuen Donaubrücke Linz außer Kraft.
 (15) § 13 Abs. 1a Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI, I Nr. 107/2019 tritt mit 15. Dezember 2019 in Kraft und nach Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe des Anschlusses der A 26 Linzer Autobahn an die A 7 Mühlkreis Autobahn Knoten Linz/Hummelhof außer Kraft.“
4. In § 38 Z 1 wird der Ausdruck „§ 13 Abs. 1 und 10“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 1, 1b und 10“ ersetzt.

Van der Bellen

Bierlein

Erfolg der Interessenvertretung!

Kranbare Sattelaufleger – Erhöhung des hzG auf 41 t

Im Rahmen der 37. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 78/2019 vom 31. Juli 2019) wurde das Gesamtgewicht auf 41 t (vormals 40 t) erhöht.

In der maßgeblichen Bestimmung des § 4 (7a) KFG heißt es nun: „Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40.000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44.000 kg, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44.000 kg nicht überschreiten.“

Die größte Länge von Kraftwagen

mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines Pkw gezogen werden.“

Aus Sicht des Fachverbandes Güterbeförderung stellt dies einen entsprechend positiven Anreiz zur verstärkten Nutzung solcher Aufleger dar. Kranbare Sattelaufleger, die im Huckepackverkehr auf der Schiene eingesetzt werden können, weisen nämlich im Vergleich zu Standard- und Leichtausattelanhängern ein höheres Eigengewicht auf. Die Dif-

ferenz kann bis zu 1 t betragen. Im kombinierten Verkehr dürfen diese Sattelanhänger grundsätzlich mit 44 t gefahren werden. Nun dürfen solche generell – auch außerhalb des kombinierten Verkehrs – mit 41 t (von derzeit 40 t) Gesamtgewicht in Österreich verwendet werden.

Um den Einsatzbereich der Huckepack-Sattelanhänger zu erweitern, die Verladung auf die Schiene zu steigern und somit die Investition für Unternehmen rentabler zu gestalten, wurde in Österreich das Gewichtslimit bei der Verwendung von kranbaren Sattelaufleger generell – auch außerhalb des kombinierten Verkehrs – auf 41 t (von derzeit 40 t) angehoben. Dies hat ein großes Verlagerungspotenzial auf die Schiene zur Folge, da bisher nur ca. 5 % aller Sattelaufleger kranbar sind.



Foto: © boytek / Adobe Stock

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 31. Juli 2019	Teil I
78. Bundesgesetz: 37. KFG-Novelle (NR: GP XXVI IA 916/A AB 641 S. 86, BR: AB 10231 S. 896.)		

78. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 7a werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.“

2. § 40 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für Dienststellen des Landes Niederösterreich mit dem Sitz in Wien oder für den Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich bestimmt sind, als dauernder Standort Tulln.“

3. § 47 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeugs zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind die personenbezogenen Daten jedenfalls nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeugs zu löschen.“

4. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kennzeichen müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Das Kennzeichen muss mit einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, beginnen. Bei Kennzeichen für die im § 40 Abs. 1 angeführten Fahrzeuge kann die Bezeichnung der Behörde entfallen. Das Kennzeichen hat weiters, sofern es kein Deckkennzeichen gemäß Abs. 1 ist, bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Strafvollzugsverwaltung, der Post oder für die Feuerwehr bestimmt sind, sowie bei Heeresfahrzeugen und bei den im § 54 Abs. 3 und Abs. 3a lit. a und b angeführten Fahrzeugen an Stelle der Bezeichnung der Behörde die Bezeichnung des sachlichen Bereiches zu enthalten. Der Bezeichnung der Behörde, oder, wenn diese entfällt, des sachlichen Bereiches, hat das Zeichen zu folgen, unter dem das Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist.“

5. § 49 Abs. 4 siebenter Satz lautet:

„Bei den in § 40 Abs. 1 lit. a angeführten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Bundeswappen, bei den zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Feuerwehr-Korpsabzeichen.“

6. § 57a Abs. 3 lautet:

„(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen.“



1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
3. bei
 - a) Kraftfahrzeugen
 - aa) der Klasse L und
 - bb) der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
 - b) Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h,
 - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und
 - d) Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen sowie
 - e) landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf,
- drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre,
5. bei landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeugs gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.“

7. Dem § 132 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2019 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das neue Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber jederzeit möglich.
2. Die Begutachtungsfristen gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019, gelten auch für bereits vor dem 1. März 2020 zugelassene Fahrzeuge. Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeugs, für das nunmehr eine längere Frist gilt, als auf der Lochmarkierung der Begutachtungsplakette ersichtlich ist, hat die Möglichkeit, bei einer Zulassungsstelle die Ausfolgung einer gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2019 gelöchten Begutachtungsplakette zu verlangen.“

8. Dem § 135 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2019 treten wie folgt in Kraft:

1. § 4 Abs. 7a und § 47 Abs. 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes;
2. § 40 Abs. 1 lit. b, § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 mit 1. Jänner 2020;
3. § 57a Abs. 3 mit 1. März 2020.“

Van der Bellen

Bierlein

Tirol: Erlassung von Fahrverboten auf bestimmten Abfahrtsrampen entlang der A12 und A13

Am 7. Jänner 2020 wurden im Bundesgesetzblatt zwei Verordnungen veröffentlicht, die **Fahrverbote auf bestimmten Abfahrtsrampen der A12 und A13** festlegen. Konkret sind dies:

1) BGBl. II Nr. 6/2020 vom 7. Jänner 2020 – Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der auf der A12 Inntalautobahn im Bereich Anschlussstelle Wattens auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird:

§ 1. Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist das **Befahren der Abfahrtsrampen beider Richtungsfahrbahnen der Anschlussstelle Wattens auf der A12 Inntalautobahn von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 6 bis 10 Uhr im Zeitraum vom 15. Jänner**

2) BGBl. II Nr. 7/2020 vom 7. Jänner 2020 – Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der auf der A13 Brennerautobahn im Bereich Anschlussstelle Innsbruck Süd auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird:

§ 1. Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist das **Befahren der Abfahrtsrampen beider Richtungsfahrbahnen der Anschlussstelle Innsbruck Süd auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot** verordnet wird:

§ 1. Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist das **Befahren der Abfahrtsrampen beider Richtungsfahrbahnen der Anschlussstelle Innsbruck Süd auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot** verordnet wird:

Tirol: Kalender Dosierung zweites Halbjahr 2020

Nebenstehend finden Sie jene Tage für das zweite Halbjahr 2020, an welchen das Land Tirol Dosierungsmaßnahmen für Lkw setzen wird.

Analysen haben ergeben, dass an diesen Tagen wiederum ein besonders hohes Schwerverkehrsaufkommen zu erwarten ist, welches zu einer Überlastung des Inntalkorridors führt.

Wie immer werden diese Maßnahmen auf der A12 Inntalautobahn im Bereich des Grenzüberganges Kufstein/Kieferfelden Fahrtrichtung Süden ab 5:00 Uhr gesetzt, wobei dies zeitlich – wie bisher – nur im unbedingten Ausmaß erfolgen wird.

2. Halbjahr 2020		
Datum	Wochentag	Bemerkung
1. 06.07.2020	Montag	Montag im Juli
2. 13.07.2020	Montag	Montag im Juli
3. 20.07.2020	Montag	Montag im Juli
4. 27.07.2020	Montag	Montag im Juli
5. 03.10.2020	Montag	Montag nach Tag der Deutschen Einheit
6. 27.10.2020	Dienstag	Tag nach Nationalfeiertag
7. 03.11.2020	Dienstag	erster Dienstag im November
8. 05.11.2020	Donnerstag	erster Donnerstag im November
9. 12.11.2020	Donnerstag	Donnerstag im November
10. 19.11.2020	Donnerstag	Donnerstag im November
11. 26.11.2020	Donnerstag	Donnerstag im November
12. 03.12.2020	Mittwoch	Mittwoch erste Dezemberwoche
13. 03.12.2020	Donnerstag	Donnerstag erste Dezemberwoche
14. 09.12.2020	Mittwoch	Tag nach Mariä Empfängnis; Mittwoch zweite Dezemberwoche
15. 10.12.2020	Donnerstag	Donnerstag zweite Dezemberwoche



S16 Arlberg Schnellstraße: Tunnelsperren Frühjahr 2020



Tunnel Hauptreinigung - Frühjahr 2020
Sperren und Umleitung

S16

KW	Datum von-bis	Zeit	Tunnel	Arbeiten	Sperre RFB
13	23.03.-24.03.	20**-04**	Perjen	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Innsbruck/ Bregenz
13	24.03.-25.03.	20**-04**	Perjen	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Innsbruck/ Bregenz
13	25.03.-26.03.	20**-04**	Dalaas	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Innsbruck/ Bregenz
14	30.03.-31.03.	20**-04**	Arlberg	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Portalanhaltungen
14	31.03.-01.04.	20**-04**	Arlberg	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Portalanhaltungen
14	01.04.-02.04.	20**-04**	Arlberg	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Portalanhaltungen
14	02.04.-03.04.	20**-04**	Arlberg	Reinigung Entwässerung/ Wartungen	Portalanhaltungen
14	30.03./31.03.	07** - 17**	Langen	Reinigung der Entwässerung	Bregenz
14	01.04./02.04.	07** - 17**	Langen	Reinigung der Entwässerung	Innsbruck
16	14.04.-15.04.	20**-04**	Langen	Hauptreinigung	Innsbruck
16	15.04.-16.04.	20**-04**	Langen	Hauptreinigung	Bregenz
16	16.04.-17.04.	20**-04**	Dalaas	Hauptreinigung	Innsbruck/ Bregenz
16	15.04.	07** - 17**	Gastelobel	Hauptreinigung	Portalanhaltungen
17	20.04.-21.04.	20**-04**	Arlberg	Hauptreinigung/ Wartungen	Portalanhaltungen
17	21.04.-22.04.	20**-04**	Arlberg	Hauptreinigung/ Wartungen	Portalanhaltungen
17	22.04.-23.04.	20**-04**	Arlberg	Hauptreinigung/ Wartungen	Portalanhaltungen
17	23.04.-24.04.	20**-04**	Arlberg	Hauptreinigung/ Wartungen	Portalanhaltungen
18	27.04.-28.04.	20**-04**	Arlberg	Hauptreinigung/ Wartungen	Portalanhaltungen
18	28.04.-29.04.	20**-04**	Arlberg	Hauptreinigung/ Wartungen	Portalanhaltungen
18	28.04.	13**-17**	Gastelobel	Wartungen Betriebstechnik	Portalregelung
18	29.04.-30.04.	20**-04**	Flirsch, F7/8, S5	Hauptreinigung	Innsbruck/ Bregenz
19	04.05.-05.05.	20**-04**	Strengen	Hauptreinigung	Bregenz
19	05.05.-06.05.	20**-04**	Strengen	Hauptreinigung	Bregenz
19	06.05.-07.05.	20**-04**	Strengen	Hauptreinigung	Innsbruck
19	07.05.-08.05.	20**-04**	Strengen	Hauptreinigung	Innsbruck
19	04.05./05.05./06.05.	07** - 17**	Tunnelkette	Hauptreinigung	Innsbruck/ Bregenz
20	11.05.-12.05.	20**-04**	Perjen/ Pians	Hauptreinigung/ Wartungen	Bregenz
20	12.05.-13.05.	20**-04**	Pians/ Perjen	Hauptreinigung/ Wartungen	Innsbruck
20	13.05.-14.05.	20**-04**	Pians	Hauptreinigung	Bregenz
20	14.05.-15.05.	20**-04**	Pians	Hauptreinigung	Innsbruck
21	18.05./19.05./20.05./22.05.	07** - 17**	Tunnelkette	Reinigung der Entwässerung	Innsbruck/ Bregenz
22	25.05.-26.05.	20**-04**	Langen	Wartungen der Betriebstechnik	Bregenz
22	26.05.-27.05.	20**-04**	Langen	Wartungen der Betriebstechnik	Bregenz
22	27.05.-28.05.	20**-04**	Langen	Wartungen der Betriebstechnik	Innsbruck
22	28.05.-29.05.	20**-04**	Langen	Wartungen der Betriebstechnik	Innsbruck
22	25.05./26.05./27.05.	07** - 17**	Strengen	Reinigung der Entwässerung	Bregenz
22	27.05./28.05./29.05.	07** - 17**	Strengen	Reinigung der Entwässerung	Innsbruck
23	02.06./03.06.	07** - 17**	Pians	Reinigung der Entwässerung	Bregenz
23	03.06./04.06.	07** - 17**	Pians	Reinigung der Entwässerung	Innsbruck

anweis

Farbkennung:

Kurzzeitige Portalanhaltungen

Arbeite

Sperre von AST	Sperre bis AST	Umleitung über	Bemerkung
Zams	Landeck West	B 171	
Zams	Landeck West	B 171	
Wald a.A.	Dalaas	L 97	
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			
Wald a.A.	Langen a.A.	L 97	
Langen a.A.	Wald a.A.	L 97	
Wald a.A.	Dalaas	L 97	
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Mautstelle St. Jakob	Langen a.A.		
Flirsch	Schnann	L 68	Sperre RFB lbrk. bis ca. 22**Uhr, restliche Nacht RFB Brz.
Pians	Schnann	B 171	
Pians	Schnann	B 171	
Schnann	Pians	B 171	
Schnann	Pians	B 171	
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			Reinigung der Tunnel und Galerien von Schnann bis St. Jakob
Zams	Pians	B 171	Der Perjentunnel ist dabei jeweils komplett gesperrt!
Pians	Zams	B 171	
Landeck West	Pians	B 171	
Pians	Landeck West	B 171	
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			Reinigung der Entw. In den Tunnel und Galerien von Schnann bis St. Jakob
Langen a.A.	Wald a.A.	L 97	
Langen a.A.	Wald a.A.	L 97	
Wald a.A.	Langen a.A.	L 97	
Wald a.A.	Langen a.A.	L 97	
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			
Arbeiten unter Verkehr- nur Spur sperre im Tunnel!			

ASFINAG Neues Online-Anmeldeportal für genehmigte Sondertransporte

Das Anmeldeportal wird den Großteil der bestehenden Anmeldevorschreibungen der ASFINAG zusammenführen (Anmeldung bei den ABM [Autobahnmeistereien], regionalen VMZ sowie der Nationalen VMZ [Verkehrsmanagementzentrale] – die bisherigen Anmeldemodalitäten der ASFINAG wie Fax- und E-Mail-Anmeldungen werden dadurch weitgehend ersetzt). Die alten Anmeldemodalitäten sind mit 1. April Geschichte (es besteht somit kein Problem für bereits ausgestellte Bescheide bzw. bereits abgegebene Stellungnahmen). Generell sind die Anmeldungen stets gemäß Vorgaben im Bescheid durchzuführen – die Nutzung des neuen Anmeldeportals bei bereits ausgestellten Bescheiden wird allerdings seitens ASFINAG (ab Inbetriebnahme des Portals) begrüßt. Die erforderlichen Änderungen im SOTRA-Gesamterlass wurden bereits ans BMK (BMVIT) übermittelt. Im Zuge der Neuerungen werden auch die Standardauflagen für das Autobahn- und Schnellstraßennetz aktualisiert.

Das Anmeldeportal ermöglicht allen Beteiligten eine bessere Nachvollziehbarkeit über durchgeführte Anmeldungen und wird dementsprechend auch zu einer Verbesserung der bekannten Problematik mit kurzfristig eingerichteten Tagesbaustellen beitragen.

Folgende Funktionen bietet das neue Anmeldeportal:

- Anmeldung bei allen streckenverantwortlichen Stellen der ASFINAG mit wenigen Klicks
- Kompatibilität mit PC, Tablet und Smartphone und dadurch auch von „**unterwegs**“ bedienbar

- Ausgabe der **derzeit bekannten Baustellen** inkl. Durchfahrtsbreite
- Gleichzeitige Anmeldung von **mehreren Fahrten bzw. Fahrtabschnitten**
- Bekanntgabe von Fahrtantritt, Fahrtunterbrechungen und Transportende **per Knopfdruck**
- **Einfache Bearbeitung und Stornierung** von durchgeführten Anmeldungen

Mit Inbetriebnahme des Anmeldeportals wurden außerdem die Grenzwerte für die Anmeldungen bei der ASFINAG bundesweit vereinheitlicht. Prinzipiell werden seitens ASFINAG zwei verschiedene Arten von Anmeldungen vorgeschrieben:

Lokale Anmeldungen bei den Autobahnmeistereien und regionalen VMZ:

- o Diese werden ab März bundesweit einheitlich ab einer Transportbreite $>3,50$ m und/oder einer Tunnelporthöhe $>4,30$ m vorgeschrieben.
- o Das Anmeldeportal erkennt automatisch alle auf der Fahrtroute liegenden ABM und regionalen VMZ.
- o Die Grenzwerte der Anmeldungsauflagen der Bonaventura werden seit März ebenfalls an jene der ASFINAG angeglichen.

Zentrale Anmeldungen bei der nationalen VMZ:

- o Diese werden seit März im Regelfall ab einem Transportgewicht >100 t und/oder einer Transportbreite $>5,00$ m bundesweit einheitlich vorgeschrieben bzw. so wie in der Vergangenheit auch in Einzelfällen nach Ermessen der ASFINAG (bis dato nur in Tirol



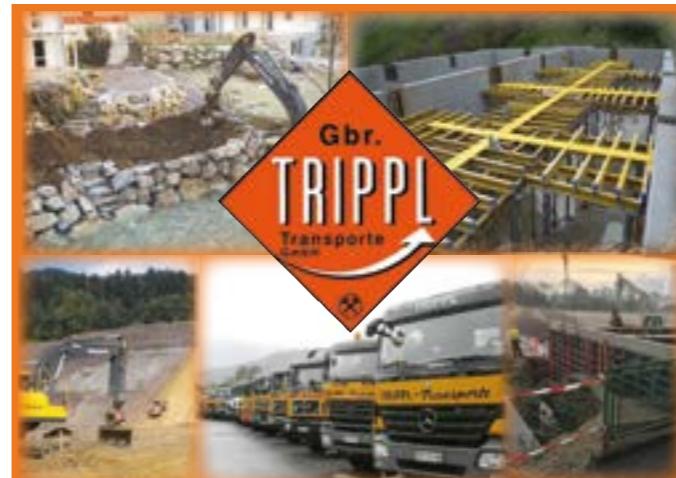
Foto: © Animationa PicStock / AdobeStock

und Vorarlberg ab 100 t, in Restösterreich lag der Grenzwert in der Vergangenheit bei 140 t)

- o Im Gegensatz zu den „lokalen Anmeldungen“ sind hier auch der tatsächliche Fahrtantritt, längere Fahrtunterbrechungen sowie das Transportende verpflichtend bekanntzugeben.
- o Die Durchführung der „zentralen Anmeldung“ kann gleichzeitig mit der „lokalen Anmeldung“ über das Anmeldeportal erfolgen.

Welche seitens ASFINAG vorgeschriebenen Anmeldungen deckt das neue Online-Anmeldeportal **NICHT** ab?

- Anmeldungen für Tunnel- und Baustellenschleusungen
- Anmeldungen bei der Bonaventura (Straßenbetreiber A5 km 0,0–23,7; S1 km 36,1–58,7 sowie S2 km 2,9–7,4)
- Telefonische Ankündigung von Tunneldurchfahrten (Höhenkontrolle)



BAUEN MIT DER SICHERHEIT EINES ERFAHRENEN TEAMS

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Transporte • Baumeisterarbeiten • Erdbau • Steinbruch • Schotterwerk | <ul style="list-style-type: none"> • Baggerarbeiten • Betontransporte • Baumaschinenverleih • SB-Dieseltankstelle |
|--|---|

www.trippl.com

8605 Kapfenberg | Winklerstraße 74 + 54
Tel.: 03862/22 384 | Fax: 03862/23 855 | office@trippl.com



Ihre Experten aus der Praxis für Speditions- und Frachtführerhaftungsversicherungen.

Wir sind der Komplettservice-Anbieter für Spediteure, Logistiker und Transportunternehmen in allen Haftungs- sowie Versicherungsfragen. Unser erfahrenes Team aus Spezialisten findet auch in komplexen Fällen individuelle Lösungen.

Wurmbräustraße 42/2 • 1120 Wien • +43 1 533 68 17-0 • office@fiala.at • www.fiala.at

Truck & Trailer Service in Zeltweg!

Nutzen Sie die LKW-Fachwerkstätte der Spedition Fritz Mayer für Ihre **LKWs** und **Auflieger aller Marken**!

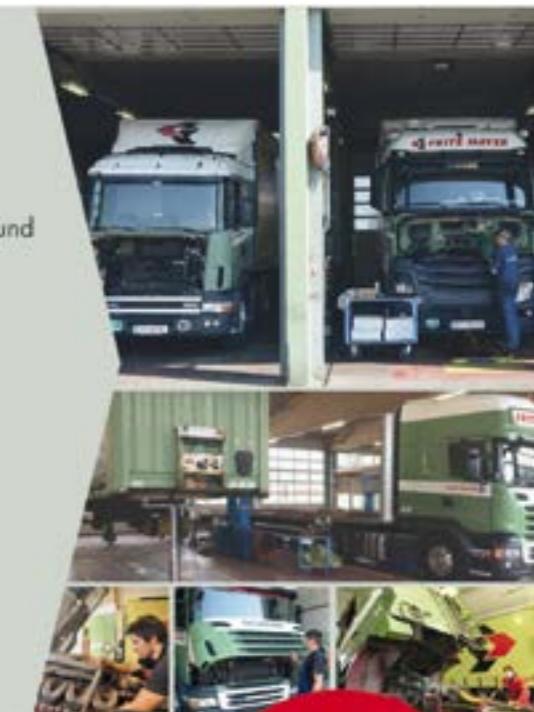
Flotte Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Qualifizierte LKW-Fachwerkstätte für LKW & Auflieger aller Marken
- ✓ zentral im Murtal (direkt an der Abfahrt S36, Zeltweg West)
- ✓ LKWs und Auflieger aller Marken!
- ✓ auch an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr
- ✓ einfache und kurzfristige Termin-Vereinbarung
- ✓ Service & Reparaturen
- ✓ §24/24a-Überprüfung
- ✓ Lärm- und Abgasüberprüfungen
- ✓ §57a-Überprüfung
- ✓ Reifendienst



FRITZ MAYER

Thomas Mayer 03577/76076-562, E-Mail: werkstatt@spedition.fritz.mayer.at
direkt an der Autobahnabfahrt S36, Zeltweg West
Fritz Mayer Intern. Spedition & Transport GmbH
www.mayer.at



jetzt
kurzfristig
Termin
vereinbaren!



Großbritannien: Brexit – absolute Mehrheit für die Tories und das Austrittsabkommen

Die Tories haben sich bei den Schicksalswahlen eindeutig durchsetzen können und mit 368 von insgesamt 650 Sitzen im britischen Parlament klar eine absolute Mehrheit erlangt.

Damit gilt seit Februar 2020 das Austrittsabkommen und folgendes Regime

- Zustimmung von NI Parlament nach 4 Jahren notwendig
- Zollexperten sehen Lösung kritisch bzw. praxisuntauglich (Schmuggel möglich?)

Künftiges Verhältnis

- Verhandlungen zum künftigen Abkommen starten unmittelbar nach dem Austritt. Zuständig ist die Task Force UK unter der Leitung von Michel Barnier, die im Generalsekretariat der Europäischen Kommission angesiedelt ist.
- Es besteht der politische Wille für eine umfassende Wirtschafts- und Sicherheitspartnerschaft (keine Zölle und mengenmäßige Beschränkungen, level-playing field, non-regression-Klausel für Beihilfenrecht, Wettbewerbsrecht, soziale und Umweltstandards und Klimapolitik).

Frankreich könnten sich in Allianz mit südlichen Mitgliedstaaten leichter durchsetzen. Auf der Website finden Sie die aktuellen Bevölkerungsprozentsätze, die seit 1. Jänner 2020 gelten (mit und ohne UK): <https://tinyurl.com/tgcpbkd>

Im EP wird nach dem Brexit die Gesamtzahl der Abgeordneten von heute 751 auf 705 Abgeordnete reduziert. Eine qualifizierte Mehrheit würde mit 353 von 705 Stimmen erreicht werden. Österreich erhält ab dem Brexit einen zusätzlichen Abgeordneten. Das zusätzliche Mandat würde in dieser Legislaturperiode den Grünen zufallen, und zwar Thomas Waitz.

Das Unterhaus hat für das Abkommen von Premierminister Johnson gestimmt. Der Entwurf für das entsprechende Ratifizierungsgesetz wurde mit großer Mehrheit angenommen.

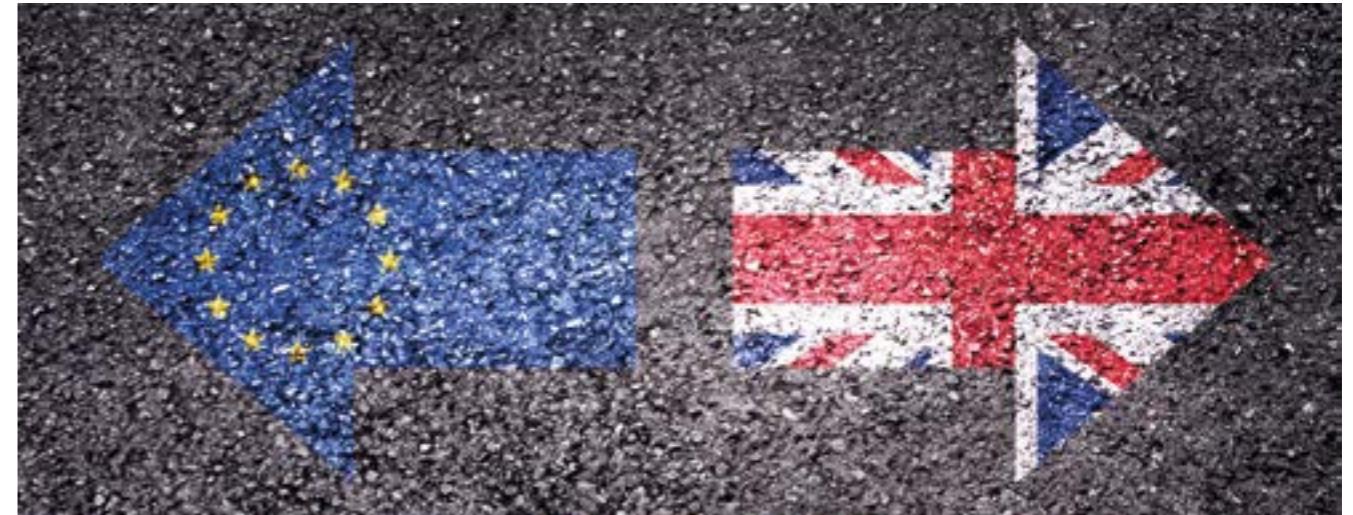
Exkurs ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach dem Brexit:

- Lösung Nordirland/Irland:**
- Auf Dauer ausgelegt ab Ende der Übergangsphase
 - NI bildet Zollgebiet mit UK, verlässt offiziell EU-Zollunion
 - De facto verbleibt NI in Zollunion und Binnenmarkt: Keine Kontrollen zwischen I+NI
 - Sämtliche Kontrollen (Zoll, Marktkonformität, SPS) an irischen Außengrenze zw. UK+NI
 - NI unterliegt für Waren EU-Regeln, d.h. man geht davon aus, dass sämtliche in NI ankommenden Waren in der EU (=Irland) landen können. Ausnahme: Endkonsum in NI

Übergangsphase bis Ende 2020 oder länger

Besonders wichtig für die Wirtschaft ist die im Austrittsabkommen vereinbarte Übergangsphase vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020. Denn während der Übergangsphase wird das Vereinigte Königreich weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Das bedeutet für österreichische Unternehmen, dass es bis Jahresende 2020 keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit mit dem Vereinigten Königreich geben wird und man

- weiterhin reibungslos im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit nach UK liefern kann;



- weiterhin keine Zollformalitäten befolgen muss und auch keine Einfuhrumsatzsteuer fällig ist;
- weiterhin Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbringen kann;
- weiterhin Fachkräfte in das Vereinigte Königreich im Rahmen der Personenfreizügigkeit entsenden kann.

kein Stimmrecht mehr in den EU-Institutionen haben.

Was passiert am Ende der Übergangsphase? Neues Abkommen oder „hard“ Brexit?

Auch wenn von den Tories (Conservative and Unionist Party) rasch ein neues Abkommen versprochen wurde, halten es Experten für ausgeschlossen, dass mit Jahresende 2020 ein Abkommen über die künftigen Beziehungen in Kraft sein wird. Eine Verlängerung der durch die langen Austrittsverhandlungen ohnehin verkürzten Übergangsphase wird voraussichtlich notwendig werden. Dies ist einmalig möglich und zwar bis maximal Ende 2022. Der einstimmige Beschluss dazu muss bis spätestens 1. Juli 2020 fallen.

Kommt es zu keiner Verlängerung und ist am Ende der Übergangspha-

se auch kein neues Abkommen über die künftigen Verhältnisse in Kraft, droht abermals ein „hard“ Brexit am 31. Dezember 2020. Die Briten würden sich dann zwar geregt aus der EU verabschieden, wären aber von einem Tag auf den nächsten ein Drittstaat mit dem die EU kein Abkommen hat. Damit verlieren sie jeden Zugang zum Binnenmarkt und der Zollunion. Die handelspolitischen Beziehungen würden auf WTO Niveau zurückfallen. Der Handel mit Waren würde durch die Bestimmungen des GATT (Allg. Zoll- und Handelsabkommen), der Handel mit Dienstleistungen durch die Bestimmungen des GATS (Allg. Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) geregelt werden. Diese völlige Abkoppelung von der EU würde die größten wirtschaftlichen Einbußen für beide Seiten bedeuten und gilt es daher unbedingt zu vermeiden.

Aktuelle Informationen zum Brexit für Ihr Unternehmen finden Sie auf der Website der WKO:
 BREXIT-Fahrplan:
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit-fahrplan.html>
 BREXIT: Praxis-Informationen für Unternehmen
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit.html>



Großbritannien/London: Ab 26. Oktober 2020 Sicherheitsgenehmigung für Lkw über 12 Tonnen und strengere Emissionsnormen für die Umweltzone (LEZ)

Laut DSLV Bundesverband Spedition und Logistik müssen **ab 26. Oktober 2020 alle in- und ausländischen Lkw über 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (t zGG) für die Einfahrt oder den Betrieb im Großraum London über eine HGV safety permit** (Sicherheitsgenehmigung) verfügen.

Dazu einige weitere Infos:

- Die „HGV (Heavy Goods Vehicles) safety permit“ kommt im gesamten Bereich von Greater London zur Anwendung.
- Es gibt keine zeitlichen Beschränkungen, die neue Sicherheitsbestimmung ist 24/7/365 Tage im Jahr gültig.
- Die Anmeldung ist gratis und verursacht keine Kosten: Anmel-
- deortal (nur in Englisch).
- Es wurde ein sogenannter Direct Vision Standard (DVS) entwickelt, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, einschließlich Fußgängern, Radfahrern und Motorradfahrern, zu verbessern. Der Direct Vision Standard misst, wie viel ein Lkw-Fahrer direkt durch die Kabinenfenster sehen kann. Dies zeigt an, wie hoch das Risiko für gefährdete Verkehrsteilnehmer ist, zum Beispiel für Personen, die in der Nähe des Fahrzeugs gehen und Fahrrad fahren. Das zur Anwendung kommende Bewertungssystem (Vehicle Star Rating) erfolgt mit Sternen von 0–5, also insgesamt 6-stufig, in die die Fahrzeuge je nach Erfüllung der Sicherheitsauflagen eingestuft werden.



Großbritannien: Warnung vor Vorabbezahlung der Schwerverkehrsabgabe HGV Levy

Im Zusammenhang mit den bekannten Problemen der illegalen Einwanderung von Immigranten nach Großbritannien weist die IRU darauf hin, dass auf dem Buchungsportal der britischen Schwerverkehrsabgabe HGV Levy für jedermann überprüfbar ist, ob ein Fahrzeug auf dem Weg nach Großbritannien bereits die britische Schwerverkehrsabgabe entrichtet hat.

Seit vielen Jahren bestehen im Verkehr nach Großbritannien erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Einwanderern, die versuchen per Lkw nach Großbritanni-

en zu gelangen. Bereits auf dem Weg nach Großbritannien durch Belgien bestehen seit einiger Zeit erhebliche Probleme auf Rastplätzen mit Personen, die versuchen mithilfe von Schlepperorganisationen als blinde Passagiere in Lkw einzudringen.

Die IRU hat nun darauf aufmerksam gemacht, dass über das Buchungs-

portal ziehen, ob sich ein Fahrzeug auf dem Weg nach Großbritannien befindet.

Auf dem Buchungsportal www.hgv-levy.service.gov.uk kann jede Person – ohne Einloggen – unter dem Punkt „Check if a non UK HGV has a levy“ feststellen, ob für das entsprechende Kfz-Kennzeichen bereits die Schwerverkehrsabgabe in Großbritannien entrichtet wurde.

Es wird daher dringend empfohlen, erst nach dem letzten Halt des Fahrzeugs vor der Einfahrt nach Großbritannien die britische Schwerverkehrsabgabe zu buchen.



Italien: Übersicht der Lkw-Fahrverbote 2020

einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.

Im Jahr 2020 gelten, wie in den Jahren zuvor, an Sonn- und Feiertagen, an verkehrsstarken Tagen vor und nach bestimmten Feiertagen sowie während der Ferienzeiten auf dem gesamten italienischen Straßennetz eine Reihe von Fahrverbots für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit

Eine Information des AWC Mailand hinsichtlich der Fahrverbotszeiten (betroffene Tage in den einzelnen Monaten) zum ital. Fahrverbotskalender 2020, gemäß dem Dekret Nr. 578 vom 12. Dezember 2019 des ital.

Transportministeriums finden Sie auf der Website unter:

<https://www.wko.at/branchen/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/internationale-fahrverbote-laenderinfo.html>

bzw. unter:
<https://tinyurl.com/tvessl7>



Slowenien: Lkw-Fahrverbote im Jahr 2020

Fahrverbot: Lkw und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht

Zeit: • an Sonntagen, Staatsfeiertagen und arbeitsfreien Tagen, jeweils von 8:00 bis 21:00 Uhr
• am 10. April (Karfreitag) von 14:00 bis 21:00 Uhr

Feiertage: 1. und 2. Januar, 8. Februar, 12. und 13. April (Ostern), 27. April, 1. und 2. Mai, 25. Juni, 15. August, 31. Oktober, 1. November, 25. und 26. Dezember (Weihnachten)

Strecken: auf allen auf den Seiten Fahrverbotsstrecken aufgelisteten Streckenabschnitten in beiden Fahrtrichtungen.

Ausnahmen (u. a.):

- Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Straße/Schiene/See (bei entsprechendem Nachweis):
 - zur Erreichung von Zügen/Schiffen trotz eines bestehenden Fahrverbotes
 - zur Erreichung des nächsten Grenzüberganges vom Bahnhof oder Fährhafen aus, wenn das Fahrzeug die Fahrt im benachbarten Ausland bis zum Bestimmungsort fortsetzen kann
 - temperaturgeführte Beförderungen verderblicher Güter
 - Beförderungen von Schnittblumen
 - Beförderungen von Milch
 - Beförderungen von nationalen und internationalen Postsendungen
 - Abfalltransporte
 - Hilfstransporte
 - Beförderungen von Theater- und Konzertequipment zu Fahrverbotszeiten

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind zu richten an das
Ministrstvo Za Notranje Zadeve, Stefanova 2, 1000 Ljubljana, SLOWENIEN,
Telefon: +386 1 4725111, Telefax: +386 1 2514330





Fahrverbot: Lkw und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht

Zeit: während des ganzen Jahres

Orte: Grenzübergänge Secovlje, Socerga, Vinica, Rigonce und Gibina.
Zum 1. Juni 2019 wurden die Beschränkungen für den Güterverkehr auf den Hauptstraßen G1-6 (Jelsane – Postojna) und G1-7 (Starod – Kozina) sowie einigen Haupt- und Regionalstraßen im Nordosten von Slowenien geändert.

Ferienfahrverbot: Lkw und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht

Zeit: vom letzten Wochenende im Juni bis zum ersten Wochenende im September:

- an Samstagen, jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr,
- an Sonntagen, Staatsfeiertagen und arbeitsfreien Tagen, jeweils von 8:00 bis 21:00 Uhr,

Strecken: auf allen auf den Seiten Fahrverbotsstrecken aufgelisteten Streckenabschnitten in beiden Fahrtrichtungen und zusätzlich zur Hauptreisezeit

Zeit: • an Samstagen von 06:00 bis 16:00 Uhr,
• an Sonntagen, an Staatsfeiertagen und an arbeitsfreien Tagen von 8:00 bis 22:00 Uhr.

- Strecken:**
- A1-E61/70 Ljubljana – Koper
 - A3-E70 Divaca (Gabrk) – Fernetici (Fernetti)
 - H5-E751 Skofje – Koper
 - G1-11 Koper – Dragonja
 - G1-6 Postojna – Jelsane

Fahrverbote gelten auch bei winterlichen Bedingungen (Schnee, Glatteis und ähnlichem) auf allen Straßen für Fahrzeugkombinationen, **Gefahrguttransporte** sowie für Fahrzeuge, die die zulässigen Maße und Gewichte überschreiten (**Sondertransporte**). Die Fahrer müssen vor Eintritt der oben angegebenen Fahrverbote ihre Fahrzeuge rechtzeitig an geeigneten Plätzen abseits der Straßen abstellen.

Ausländische Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (oder über 14 m Gesamtlänge) dürfen – im Gegensatz zu slowenischen Fahrzeugen – während der Fahrverbotszeiten **nicht** nach Slowenien einreisen, sondern müssen entsprechende Parkplätze an den Grenzen anfahren.

Foto: © giuska / AdobeStock

Fahrverbotsstrecken

- Tunnel Karavanke – Ljubljana:**
A2 Tunnel Karavanke – Kranj – Ljubljana (Anschluss Kozarje)
- Kranjska Gora – Nova Gorica:**
R1-206 Kranjska Gora – Vrsic – Trenta – Bovec
R1-203 Predel – Bovec – Kobarid
G2-102 Robic (italienische Grenze) – Kobarid – Perseti
- Korensko Sedlo – Podkoren – Lesce – Podtabor:**
R1-201 Korensko Sedlo (österreichische Grenze) – Podkoren – Mojstrana – Hrušica
R3-637 Hrušica – Javnornik – Žirovnica – Vrba
G1-8 Vrba – Lesce – Crnivec
H1 Crnivec – Lesnica
- Podtabor – Ljubljana:**
R2-411 Podtabor – Naklo
R2-412 Naklo (Kranj West) – Kranj – Kranj (Labore)
R1-211 Kranj (Labore) – Jeprca – Ljubljana (Sentvid)
G1-8 Ljubljana (Šentvid) – Ljubljana (Umgehungsstraße)
- Ljubljana – Visna Gora – Bič – Pluska:**
A2 Ljubljana (Malence) – Visna Gora – Bič – Pluska
- Ljubljana – Obrežje:**
G2-106 Ljubljana (Rudnik) – Skofljica – Smarje Sap
H1 Pluska – Trebnje – Karteljevo
A2 Novo Mesto (Hrastje) – Smednik – Krska Vas – Obrežje (kroatische Grenze)
- Sentilj – Trojane – Ljubljana (Autobahn):**
A1 Sentilj (österreichische Grenze) – Pesnica
H2 Pesnica – Maribor (Tezno)
A1 Maribor (Ptujska Cesta) – Slivnica – Celje – Arja Vas – Vrasnko – Trojane – Blagovica – Ljubljana (Zadobrova)
- Sentilj – Pesnica:**
R2-437 Grenzübergang Sentilj (österreichische Grenze) – Pesnica
- Maribor – Ljubljana:**
R2-430 Maribor – Slivnica – Sl. Bistrica – Sl. Konjice – Celje
R2-447 Medlog – Zalec – Sempeter – Ločica – Trojane – Blagovica – Trzin
G1-104 Trzin – Ljubljana (Črnuče) – Ljubljana (Tomačevo)
- Ljubljana (Umgehungsstraße):**
H3 Ljubljana (Zadobrova) – Ljubljana (Tomacevo) – Ljubljana (Koseze)
A1 Ljubljana (Zadobrova) – Ljubljana (Malence) – Ljubljana (Kozarje)
A2 Ljubljana (Koseze) – Ljubljana (Kozarje)
- Ljubljana – Klanec (Autobahn):**
A1 Ljubljana (Kozarje) – Razdrto – Divača – Kozina – Klanec – Srmin
- Ljubljana – Kozina – Klanec – Srmin:**
R2-409 Ljubljana (Vic) – Vrhnika - Logatec
G2-102 Logatec – Kalce
R2-409 Kalce – Postojna – Razdrto – Kozina – Klanec
R1-208 Crni Kal – Aver
R2-409 Aver – Rizana – Srmin

13. **Skofije – Secovlje:**
H5 Skofije – Koper
R2-406 Skofije – Dekani
R3-741 Dekani – Luka Koper
G2-111 Koper – Secovlje (kroatische Grenze)
14. **Koper – Dragonja:**
G1-11 Koper – Šmarje – Dragonja (kroatische Grenze)
15. **Senozece – Fernetici:**
R2-445 Sezana – Fernetici (italienische Grenze)
16. **Sezana – Stanjel:**
R1-204 Sezana – Dutovlje – Stanjel
17. **Stanjel – Sempeter:**
R3-614 Stanjel – Komen – Kostanjevica na Krasu – Opatje Selo – Miren – Sempeter
18. **Sezana – Divaca:**
R2-446 Sezana – Divaca
19. **Vipava – Vrtojba:**
H4 Podnanos – Vipava – Ajdovscina – Selo – Nova Gorica – Grenzübergang Vrtojba
20. **Razdrto – Rozna Dolina:**
G1-12 Razdrto – Podnanos
R2-444 Razdrto – Vipava – Ajdovscina (Ring) – Selo – Nova Gorica – Rozna Dolina
21. **Postojna – Jelsane:**
G1-6 Postojna – Ilirska Bistrica – Jelsane (kroatische Grenze)
22. **Starod – Krvavi Potok:**
G1-7 Starod (kroatische Grenze) – Kozina – Krvavi Potok (italienische Grenze)
23. **Skofljica – Petrina (Brod na Kolpi):**
G2-106 Skofljica – Ribnica – Kocevje – Petrina (kroatische Grenze)
24. **Karteljevo/Mackovec – Novo Mesto – Metlika:**
G2-105 Karteljevo – Novo Mesto – Metlika (kroatische Grenze)
G2-105 Mackovec – Novo Mesto
25. **Celje – Dobovec:**
G2-107 Celje (Vzhod) – Sentjur Pri Celju – Smarje pri Jelsah – Dobovec (kroatische Grenze)
26. **Slovenska Bistrica – Ormoz – Sredisce ob Dravi:**
G1-2 Slovenska – Hajdina – Ptuj – Ormoz (Ring) – Sredisce ob Dravi (kroatische Grenze)
27. **Spuhlja – Zavrc:**
R1-228 Spuhlja – Zavrc (kroatische Grenze)
28. **Hajdina (Ptuj) – Gruskovje:**
G1-9 Hajdina (Ptuj) – Gruskovje (kroatische Grenze)
29. **Pesnica – Lendava – Pince, Anschluss an Dolga Vas (Autobahn und Schnellstraße):**
A1 Pesnica – Dragucova
A5 Dragucova – Lenart – Murska Sobota – Lendava – Pince
H7 Lendava – Dolga Vas (ungarische Grenze)
30. **Pesnica – Dolga vas:**
G1-3 Pesnica – Lenart – Radenci – Vucja Vas
R1-235 Redenci – Prkljucek Murska Sobota
31. **Petisovci – Dolnji Lakoš:**
G2-109 Petisovci – Dolnji Lakoš
32. **G. Radgona – Most Cez Muro:**
G2-110 Radgona – Most Cez Muro
33. **Vic – Maribor – Hajdina (Ptuj):**
G1-1 Vic (österreichische Grenze) – Dravograd – Maribor (Koroski Most) – Tezno – Hajdina
34. **Dravograd – Celje – Krsko:**
G1-4 Dravograd – Slovenj Gradec – Velenje – Arja Vas
G1-5 Celje (West) – Celje – Zidani Most – Drnovo
- Zusätzliche Beschränkungen aufgrund der technischen Straßenzustände:**
1. R2-419: Abschnitt 1205 Sentjernej – Križaj – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr frei
 2. R1-210: Abschnitt 1078 Škofja Loka-Jeprca – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr und in Richtung Železniki, Gorenja Vas frei
 3. R1-210: Abschnitt 1109 Kranj-Škofja Loka (ab Kilometer 1,5 bis zum Ende des Streckenabschnitts) – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr frei
 4. R1-202: Abschnitte 0234, 0233 Staatsgrenze – Rateče – Podkoren – II-10.1; für den örtlichen Verkehr frei
 5. R1-201: Abschnitte 0202, 0203, 0204, 0205 Podkoren – Kranjska Gora – Dovje – Kraje – Hrusica – II-10.1; für den örtlichen Verkehr frei
 6. R2-411: Abschnitt 1428 Polica – Podtabor (ab Kilometer 3,730 bis zum Ende des Streckenabschnitts)
 7. R1-203: Abschnitte 1002, 1003, 1004 Predel – Bovec – Kobarid – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr frei
 8. R1-201: Abschnitt 201, Korensko sedlo – Podkoren – II-10.2
 9. R1-210: Abschnitte 1105, 1106 Zg. Jezersko – Sp. Jezersko – Predvor – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr frei
 10. R3-638: Abschnitt 1132 Begunje – Bistrica/Tržič (ab km 0,05 bis zum Ende des Streckenabschnitts) – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr frei
 11. R1-229: Abschnitt 1286 Rogoznica – Senarska – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht); für den örtlichen Verkehr frei
 12. G1-5: Abschnitt Celje – Krsko – II-7.1 (7,5 t zulässiges Gesamtgewicht).



Deutschland: Sondertransporte – Erfordernis der „deutschen Sprache“ bei anhöpflichtigen Transporten

Aufgrund eines Anlassfalles machen wir auf folgende Bestimmungen in Deutschland bei Sondertransporten/ „Anhöpflichtigen Transporten“ aufmerksam:

So heißt es in der deutschen Straßenverkehrsordnung zu „Besondere Auflagen für anhöpflichtige Transporte“ im § 29 (3) RN: „145 Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs ist es erforderlich, dass bei anhöpflichtigen Transporten

während des gesamten Transports eine Person anwesend ist, die sich hinreichend in der deutschen Sprache verständigen kann, insbesondere mit begleitenden Polizeibeamten.“ (Quelle: <https://www.stvo.de/strassenverkehrsordnung/111-29-uebermaessige-strassenbenutzung>)

Diese Auflage wird auch in den entsprechenden Genehmigungen vermerkt und von den Kontrollorganen überprüft.

Wir bitten daher um besondere Beachtung!

Sollte in Ihren Genehmigungen dieser Passus enthalten sein (oftmals automatisiert eingefügt/übernommen), es sich jedoch nicht um „anhöpflichtige Transporte“ handeln, so rät der deutsche Verband BGL dazu, sich an die ausstellende Behörde in Deutschland zu wenden, um hier eine entsprechende Korrektur dieser Auflage (und Neuausstellung der Genehmigung) zu erwirken.



Deutschland: Ladungsüberhang nach hinten – was ist zu beachten? Geöffnete Heckportaltüren sind nicht zulässig!

Ladungsüberhang nach hinten bei geöffneten Heckportaltüren rückt zunehmend in das Visier der Kontrollbehörden. Was ist zu beachten?

Da der BGL aktuell verstärkt auf das Thema angesprochen wird, fassen wir hier zusammen, was zu beachten ist.

A) GRUNDSÄTZLICH – unabhängig vom Ladungsüberhang – ist zu beachten:

- Einhaltung der zulässigen Achslasten und Gesamtmassen (StVZO § 32 Abmessungen / § 34 Achslast & Gesamtmassen;

Lastverteilungsplan, vgl. VDI 2700 Blatt 4 LVP und siehe <https://www.bgverkehr.de/arbeitssicherheit-ge>

sundheit/branchen/gueterkraftverkehr/ladenundsichern/lastverteilungsplan)

- Ladungssicherung => StVO § 22 (1)
- Verdeckte lichttechnische Einrichtungen sind zu wiederholen (=> betrifft auch die Konturmarkierung!)

B) Bei Ladungsüberstand nach hinten gilt:

- Ladungsüberhang nach hinten => StVO § 22 (4) und (5)

„(4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke

bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Gelungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt.

Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinander gehaltene Fahne,
2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
3. einen senkrecht angebrachten zy-

lindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden.

Wenn nötig (§ 17 Absatz 1: „Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein“), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagerecht liegende Platten und andere schlecht

erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.“

C) Fahren mit Ladungsüberhang nach hinten und geöffneten/aufgeklappten Heckportaltüren ist nicht zulässig weil:

- Fahrzeug wurde nicht zum Betrieb mit offenen Hecktüren geprüft und amtlich genehmigt (Bau- und Betriebsvorschriften)
- In der Regel Überschreitung der zulässigen Fahrzeugsbreite von 2,55 m
- Aufbaustabilität DIN EN 12642 ist i.d.R. nicht mehr sichergestellt /
- Konturmarkierung verdeckt (auch bei einer offenen Tür kein symmetrisches Signalbild der LTE)
- Die Thematik war auch Gegenstand der Beratung im BLFA-TK* Ende 2018 => Ergebnis: ist nicht zulässig und es werden keine Ausnahmen erteilt!

ACHTUNG:

Auch wenn Sie gegebenenfalls über eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für einen entsprechenden Ladungsüberhang nach hinten verfügen, so beinhaltet diese keine Genehmigung für geöffnete/umgeklappte Heckportaltüren!

TIPP:
Sind Sie betroffener Transportunternehmer, so informieren Sie Ihre Auftraggeber über diesen Sachverhalt. Wenn Sie regelmäßig/oft die Möglichkeit haben, Transporte mit erforderlichem Ladungsüberhang abwickeln zu können, so sollten Sie – weg vom Standard-Sattelanhänger – über den dafür geeigneten Sattelanhänger nachdenken.

Dies könnte z. B. sein:

- teleskopierbarer Sattelanhänger (SANH) oder
- Sattelanhänger, der am Heck anstelle von Heckportaltüren nur über eine Plane verfügt und bei Bedarf hochgerollt werden kann. Die Konturmarkierung & Aufbaustabilität sind entsprechend zu gestalten (=> sprechen Sie mit Ihrem Trailerhersteller)

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Abteilung Technik des BGL, Roger Schwarz, Tel.: 069 – 7919-267 oder schwarz@bgl-ev.de wenden.



Niederlande: Obligatorische Meldepflicht von entsandten Arbeitnehmern seit 1. März 2020

Seit dem 1. März 2020 gilt in den Niederlanden eine verbindliche Meldepflicht für Arbeitgeber (Dienstleister) und meldepflichtige Selbstständige aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – also allen EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Liechtenstein und Island sowie der Schweiz –, die ihre Mitarbeiter vorübergehend in den Niederlanden arbeiten lassen.

Für die verpflichtende Meldung von entsendeten Arbeitskräften wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt werden, in dem die seit dem 1. März 2020 beginnenden Tätigkeiten des Arbeitnehmers in den Niederlanden gemeldet werden müssen. Bereits seit dem 1. Februar 2020 ist das Portal zur Meldung freigeschaltet worden unter <https://deutsch.postedworkers.nl/>.

Die bislang bekannten Eckpunkte sind:

- Die Meldepflicht gilt für angestellte Berufskraftfahrer im Bereich des Güterverkehrs. Für den Personenverkehr ist eine Meldung nicht verpflichtend.
 - Die Entsendepflicht betrifft Kabotagefahrten sowie Quell- und Zielverkehre, eine Transitfahrt muss nicht gemeldet werden.
 - Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs ist eine Jahresmeldung ausreichend, d.h. es braucht keine Meldung für den einzelnen Transport gemacht zu werden.
 - Den niederländischen Behörden muss eine Kontaktperson gemeldet werden.
 - Beim Arbeitgeber (bzw. der Kontakterson) müssen folgende Unterlagen bereitgehalten werden: Arbeitsverträge, Gehalts- und Arbeitszeitnachweise, A1-Formulare und Zahlungsbelege. Diese Unterlagen müssen während der Entsendung und darüber hinaus fünf Jahre verfügbar sein.
 - Der Fahrer selbst braucht keine Unterlagen mitzuführen.
 - Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns oder Tariflohns wird mit der Registrierung nicht verlangt.
- Der Dienstleister Guretruck wird nach Freischaltung des Meldesystems schnellstmöglich die Anmeldung und Sicherstellung der rechtlichen Grundlagen über seine Plattform unter www.truckcontroller.com umsetzen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Dokumente in der kostenlosen Guretruck App digital vorzuhalten und somit einen möglichst reibungslosen und aufwandsarmen Ablauf zu garantieren.
- Die niederländische Organisation des Straßengüterverkehrs Transport en Logistik Nederland (TLN) hat zugesichert, rechtzeitig ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen zur Registrierungspflicht für ausländische Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
- Ergänzung:**
Der IRU informiert über eine Ankündigung der niederländischen Behörden, dass eine Schonfrist von 6 Monaten hinsichtlich der Einhaltung der Entsendepflicht seit 1. März 2020 besteht. Sollten in den ersten 6 Monaten nach Einführung der Entsendemeldung

Verstöße festgestellt werden, so sollen diese nicht belangt werden.

ACHTUNG Ergänzung Vereinfachte Jahresmeldung bei Güterbeförderung im Straßenverkehr möglich

Seit dem 1. März 2020 sind vorübergehende Tätigkeiten in den Niederlanden im Voraus zu melden. Dies gilt dann auch mit einigen Besonderheiten für den Verkehrssektor. Dieser kennt einige Ausnahmen von den Melderegeln. So ist der größte Teil des Verkehrs von der Meldepflicht ausgenommen, wie die Luft- und Schifffahrt, der Schienenverkehr und die Personenbeförderung im Landverkehr. Auch bei reinem Transittransport ist keine Meldung vorzunehmen. Für die Güterbeförderung im Straßenverkehr ist bloß eine vereinfachte Jahresmeldung vorzunehmen.

Für die Transportbranche unterliegen daher die Arbeitgeber der Pflicht, eine Jahresmeldung für ihre Lkw-Fahrer durchzuführen. Diese gilt nicht nur für Kabotage, sondern auch für bilaterale Transport und Transport aus Drittländern. Ein reiner Transittransport ist von der Meldepflicht ausgenommen.

Es ist bei dieser Jahresmeldung nicht erforderlich, einen bestimmten Auftraggeber/Transportauftrag zu nennen. Anstelle eines Arbeitsplatzes muss beim Transport ein Kennzeichen angeführt werden. Als Kontakterson in den Niederlanden kann der Lkw-Fahrer selbst angeführt werden.

Es muss sich auf jeden Fall um eine natürliche Person handeln (Niederländisch ist keine Voraussetzung, jede moderne Fremdsprache ist ausreichend).

Informationen über Gehälter werden bei der Meldung nicht gefragt,

es geht nur um die Registrierung von Arbeitnehmerentsendungen.

Die Meldung kann online vor Anfang der Tätigkeit über das digitale Melde- system des Ministeriums eingereicht werden. Die Aufsichtsbehörde für Soziales und Arbeit (Inspectie SZW)

kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes und kann bei Nichtbefolgung Geldstrafen verhängen.

Quelle: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/meldepflicht-auch-bei-transporten-in-die-niederlande.html>



China: Hier können Sie sich informieren!

AußenwirtschaftsCenter Peking

AußenwirtschaftsCenter Shanghai

Wirtschaftskammer Österreich, Generalsekretariat (Abteilungen, Bündessparten, Fachorganisationen), **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA**

Austrian Embassy - Commercial Section
No. 37 Maizidian Street Chaoyang District

100125 Beijing, China

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
9:00-17:30

Telefon: +86 10 85 27 50 50

Fax: +86 10 85 27 50 49

E-Mail: peking@wko.at

Web: <https://wko.at/aussenwirtschaft/cn>

Zeitverschiebung

MEZ +7 Stunden | MESZ +6 Stunden

Betreuungsbereich

China, Korea (Demokratische Volksrepublik), Mongolei

Bundesländer/Bundesstaaten/Provinzen/Regionen

Beijing, Gansu, Hebei, Heilongjiang, Henan, Hubei, Innere Mongolei, Jilin, Liaoning, Ningxia, Qinghai, Shaanxi, Shandong, Shanxi, Tianjin, Tibet, Xinjiang,

Anmerkungen

AußenwirtschaftsBüro in Shenyang und Xi'an (China); **AUSSENWIRTSCHAFT** Konsulent in Ulan Bator (Mongolei)

Außenwirtschaft Asien/Ozeanien

Wirtschaftskammer Österreich, Generalsekretariat (Abteilungen, Bündessparten, Fachorganisationen), **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA**

Märkte

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien, Österreich

Telefon **+43 5 90 900 4312**

Fax +43 5 90 900

E-Mail:

aussenwirtschaft.asien@wko.at

Web

<https://wko.at/aussenwirtschaft>

Betreuungsbereich

Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kiribati, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Laos, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mikronesien, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Neuseeland, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vietnam

Betreuungsbereich

China

Bundesländer/Bundesstaaten/Provinzen/Regionen

Anhui, Jiangsu, Jiangxi, Shanghai, Zhejiang



Spanien/Baskenland: Fahrbeschränkungen für 2020

Das AußenwirtschaftsCenter Madrid informiert über die aktuellen Fahrbeschränkungen für das Jahr 2020.

Diese Beschränkungen sind wichtig für folgende Transporte:

- Lkw mit über 7,5 Tonnen
- Gefahrgut
- Transporte, die die gesetzlich

vorgeschriebenen Maße überschreiten

Zu Ihrer Information gibt es jeweils eine deutschsprachige Zusammenfassung der Vorschriften. Die detaillierte Aufstellung finden Sie unter: <https://www.wko.at/branchen/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/internationale-fahrverbote-laenderinfo.html>



Bulgarien: Neues Mautsystem

Seit 1. März 2020 nehmen die zuständigen bulgarischen Behörden ein elektronisches Mautsystem für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (sowohl für Personen als auch für Güter) in Betrieb. Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Verkehrsteilnehmer sind im Stra-

ßenverkehrsgesetz in seiner geänderten Fassung festgelegt.

Die Liste der maupflichtigen Straßenabschnitte und der Tarif wurden vom Ministerrat offiziell veröffentlicht.

Die zu entrichtende Gebühr hängt

von der zurückgelegten Strecke, den technischen Merkmalen des Fahrzeugs (Gewichtsklasse, Anzahl der Achsen, Emissionsklasse) und der Straßenkategorie ab. Das Mautsystem umfasst alle Autobahnen und alle Straßen der 1. Klasse.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website – <https://www.bgtoll.bg/de/mautgebühr>.



Saudi-Arabien: Anwendung des Carnet TIR-Verfahrens

Am 23. Januar 2020 hat der saudische TIR-Verband „Saudi Automobile and Touring Association (SATA)“ die Ausgabe von Carnets TIR an saudische Transportunternehmen aufgenommen. Zugleich übernimmt der Verband die Rolle des TIR-Bürgen gegenüber den saudischen Zollbehörden. Somit kann das Carnet TIR-Versandverfahren ab sofort auch auf

dem Territorium des Königreichs Saudi-Arabien durchgeführt werden.

Die TIR-Versicherer übernehmen seit dem 23. Januar 2020 die Deckung für die Nutzung aller Carnets TIR auf saudischem Gebiet bis zu einer Abgabenlast von 100.000 Euro pro Carnet TIR. Zum TIR-Verfahren

zugelassene Transportunternehmen aus allen TIR-Staaten können daher jetzt TIR-Transporte durchführen, die saudisches Gebiet berühren. Ab demselben Zeitpunkt können saudische TIR-Transporteure das TIR-Verfahren für den Transport in allen anderen TIR-Staaten nutzen. Auch dafür besteht die Deckungszusage der TIR-Versicherer.

Foto: © trentabean Foto: © vulkanismus / AdobeStock (2)



Dänemark: Vereinbarung zum Mindestlohn bei Kabotage und kombiniertem Verkehr für ausländische Unternehmen

Die dänische Regierung hat eine politische Vereinbarung zur Einführung eines Mindestlohns für ausländische Transportunternehmen vorgelegt, die in Dänemark Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht oder Vor- oder Nachläufe im kombinierten Verkehr durchführen. Ausgenommen hiervon sollen internationale Transporte sein.

- Einführung eines Mindeststundenlohns für ausländisches Fahrpersonal bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen oder Vor- oder Nachläufen im kombinierten Verkehr. Dieser Mindeststundenlohn soll später veröffentlicht und auf Basis der dänischen Tarifverträge festgelegt werden.
- Entsendemeldung mit folgenden zu erwartenden Angaben:

Diese Vereinbarung erfordert eine Änderung des dänischen Entsendegerüsts, die dann noch vom dänischen Parlament angenommen werden muss. Man geht davon aus, dass dies in den nächsten Wochen/Monaten geschehen wird.

Nach Angaben der dänischen Gewerbeorganisation ITD enthält die Vereinbarung folgende Eckpunkte:



mitzuführen sind: Entsendebescheinigung, Arbeitsvertrag, Gehalts-/Lohnnachweis, Nachweise der Arbeitszeit.

Im Falle des Fehlens einer Entsendebescheinigung oder falls die Entsendemeldung unvollständig bzw. unzureichend ist, wird ein Bußgeld von 10.000 DKK (ca. 1.340 Euro) erhoben. Bei wiederholten Verstößen erhöht sich das Bußgeld um 100 Prozent.

Falls der Mindestlohn nicht eingehalten wird, erfolgt die Festlegung des Bußgeldes auf Basis der Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn, mindestens aber bei 35.000 DKK (4.700 Euro). Bei wiederholten Verstößen gegen den Mindestlohn erhöht sich das Bußgeld um 100 Prozent.



Mit dem Alaskan präsentiert Vogl + Co Graz den beliebten Pick-Up von Renault für den europäischen Markt. Der Alles-könner in der Nutzfahrzeug-klasse mit 1 t Nutzlast und 3,5 t Anhängelast ermöglicht mit seiner groß dimensionierten Ladefläche, seinen ausgeprägten Offroad-Fähigkeiten und seiner robusten Konstruktion, ein vielseitiges Einsatzspektrum für Beruf und Freizeit.

Renault ALASKAN

Mit 5,39 m Länge, 1,81 m Höhe und 1,85 m Breite entspricht der Alaskan dem Maßkonzept der Midsize-Pick-up-Klasse. Auch das Design folgt mit der Betonung von Kraft und Robustheit den Regeln des Pick-up-Segments. Kennzeichen sind der große Kühlergrill mit Chromeinsätzen und dem dominanten Renault-Rhombus sowie die muskulös ausgeformte Motorhaube.

Als Motorisierung für den vorsteuerabzugsberechtigten und NoVA-freien Alaskan dient ein durchzugsstarker Common-Rail-Diesel mit 2,3 Litern Hubraum. Das im Renault Master erprobte, starke Triebwerk mit Start-Stopp-System steht in der Leistungsstufe 140 kW/190PS zur Verfügung. Der ENERGY dCi 190 ermöglicht jeweils

einen kombinierten Verbrauch von 6,3 Liter Diesel pro 100 Kilometer (167 g CO₂/km). Alternativ zum 6-Gang-Schaltgetriebe haben Kunden beim ENERGY dCi 190 die Wahl einer 7-Stufen-Automatik. In dieser Kombination benötigt der Alaskan im Schnitt 6,9 Liter pro 100 Kilometer (183 g CO₂/km).

Der Alaskan mit Doppelcabine verfügt serienmäßig über den zuschaltbaren Allradantrieb. Auf asphaltierten Straßen fährt der Pick-up mit Hinterradantrieb. In leichtem Gelände oder bei nachlassender Traktion lässt sich während der Fahrt bei Geschwindigkeiten bis 60 km/h per Drehregler durch den Wechsel in den „4H“-Modus der Allradantrieb aktivieren. Ein Untersetzungs-Getriebe steht ebenfalls serienmäßig zur Verfügung,



wie auch für das extreme Gelände eine optimale 100% Differenzialsperre. Bereits die Basisausstattung umfasst den Tempopiloten mit Geschwindigkeitsbegrenzer, das schlüssellose Zugangssystem Keyless Entry und das CD-Radio mit Blue-tooth-Schnittstelle sowie AUX- und USB-Anschluss. Hinzu kommen der Bordcomputer, elektrische Fensterheber vorne und hinten sowie die manuelle Klimaanlage mit separaten Lüftungsdüsen im Fond. Den Alaskan gibt es bereits ab 40.080 Euro brutto bei Vogl + Co in Graz!

Fotos: © Hersteller (2); print-verlag (3)

KRAFT FAHRZEUGE WINKLER HANDEL VERLEIH SERVICE

Gebrauchte Klein-transporter 3,5 t zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 - 4150 Rohrbach
Tel.: 07289/62350 - Mobil: 0664/4430515
kraftfahrzeuge@winkler.co.at
www.winkler.co.at



**NOKIAN®
TYRES**



EINE WUNDERSCHÖNE REISE

Die großartigsten Reisen sind näher als Sie ahnen. Dank unseres skandinavischen Know-hows können Sie mit unseren neuen SUV-Sommerreifen **Nokian Powerproof SUV** und **Nokian Wetproof SUV** unter allen Bedingungen völlig entspannt bleiben. Machen Sie sich auf den Weg - eine wunderschöne Reise wartet auf Sie.

Skandinavische sorgenfreiheit seit 1898
NOKIANTYRES.AT



NEU



Gesetzliche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht seit 1. Jänner 2020

Anspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit BGBI I 93/2019

Derzeit können Arbeitnehmer (AN) mit dem Arbeitgeber (AG) zur Pflege nacher Angehöriger die Herabsetzung der Arbeitszeit auf mind. 10 Wochenstunden (Pflegeteilzeit) oder eine Karentz (Pflegekarenz) im Ausmaß von 1–3 Monaten vereinbaren. Voraussetzung für beide Modelle ist, dass das Arbeitsverhältnis 3 Monate gedauert hat und der Angehörige die Pflegestufe 3 bezieht.

In Betrieben mit mehr als 5 AN gibt es nun einen Rechtsanspruch auf 2 Wochen Pflegekarenz-/teilzeit. Kommt es während dieses Zeitraums zu keiner Vereinbarung mit dem AG, die Freistellung auf insgesamt 3 Monate auszuweiten, dann hat der AN auf Verlangen einen Rechtsanspruch auf weitere 2 Wochen. Der Rechtsanspruch beträgt daher insgesamt höchstens 4 Wochen. Die Voraussetzungen sind dem AG auf Verlangen zu bescheinigen bzw. glaubhaft zu machen.

SV-Reform voll wirksam

Die SV-Reform wird voll wirksam mit folgenden Eckpunkten:

- Reduktion der Sozialversicherungsträger von 21 auf 5, Fusion der 9 GKK zur ÖGK, Fusion SVA mit SVB zur SVS
- Zusammenlegung und Verkleinerung der Selbstverwaltungskörper
- Parität zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern in den Selbstverwaltungskörpern von ÖGK und PVA
- Die Übertragung der SV-Prüfung auf die Abgabenbehörden hat der VfGH mit Wirksamkeit 1. Juli 2020 für verfassungswidrig erklärt. Das betrifft den geplanten Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) beim Finanzministerium.

Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus BGBI I 2019/84

Für kleine Pensions- oder für Ausgleichszulagenbezieher wird ein Bonus geschaffen: Bei Vorliegen von 360 Beitragsmonaten (30 Jahre) der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhöht sich der Einzelrichtsatz auf künftig 1.025 Euro netto (1.080 Euro brutto). Bei Vorliegen von 480 Beitragsmonaten (40 Jahre) der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit beträgt die Mindestpension künftig 1.200 Euro netto (1.315 Euro brutto). Ehepaaren wird bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren ein Betrag von 1.500 Euro netto (1.782 Euro brutto) gebühren. Angerechnet werden bis zu zwölf Monate Präsenz- bzw. Zivildienst sowie bis zu fünf Jahre Kindererziehungszeiten.

Pflegegeld BGBI I 2019/80

Das Pflegegeld wird in allen sieben Stufen jährlich mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach dem ASVG valorisiert.

Steuerreformgesetz 2020

(Entlastung Sozialversicherungsbeiträge; Erhöhung Umsatzsteuergrenze) BGBI I 103/2019

Geringverdienende AN und Pensi-

onisten werden ab dem Kalenderjahr 2020 bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Im Wege der Veranlagung – also nicht über die Lohnverrechnung – werden Sozialversicherungsbeiträge bis zu einer gewissen Grenze rückerstattet (SV-Bonus). Zu dem Zweck werden Absetzbeträge erhöht und die bestehende Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgebaut.

Für alle Selbstständigen und Bauern wird der Krankenversicherungsbeitrag um 0,85 % reduziert. Anstelle von 7,65 % beträgt der Krankenversicherungsbeitrag für die Versicherten künftig nur mehr 6,80 %. Damit werden Selbstständige im Bereich der Krankenversicherung deutlich entlastet. Der Bund ersetzt der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen den Einnahmenentfall.

Pensionspaket – Pensionsanpassungsgesetz 2020

(PAG 2020) BGBI I 98/2019 und Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020) BGBI I 103/2019

• Außerordentliche Pensionserhöhung

Für das Jahr 2020 erfolgt eine außerordentliche – über der Inflation liegende – vom Gesamtpensionseinkommen abhängige, sozial gestaffelte Pensionserhöhung. Die Erhöhung beträgt bei einem Gesamtpensionseinkommen:

- bis zu 1.111,00 Euro: 3,6 %
- von 1.111,01 Euro bis zu 2.500,00 Euro: 3,6 % bis 1,8 % linear absinkend
- von 2.500,01 Euro bis zu 5.220,00 Euro: 1,8 %
- von 5.220,01 Euro und mehr: 94,00 Euro

- **Keine Abschläge bei Frühpensionen nach 45 Jahren:** Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (45 Jahre) erfolgt keine Verminderung der (Pensions-)Leistung nach dem ASVG bzw. dem APG. Dabei gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate (5 Jahre) für Zeiten der Kindererziehung als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

- **Entfall der Wartefrist für die erste Pensionsanpassung:** Neu anfallene Pensionen werden künftig bereits mit Jahresbeginn nach dem Stichtag erhöht (z.B. Anfall der Pension: 30.11.2019 -> Erste Pensionserhöhung: 01.01.2020) Inkrafttreten: Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt

- **Abschlagsfreies Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG):** Das Sonderruhegeld unterliegt künftig – ungeachtet der Anzahl der Beitrags- bzw. Versicherungsmonate – keiner Verminderung mehr. Inkrafttreten: Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Schrittweise Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit

BGBI I 2018/30

Das Zugangsalter wurde bereits mit 1. Jänner 2019 um 1 Jahr angehoben. Seit 1. Jänner 2020 ist der Antritt für Männer frühestens ab 60 und für Frauen ab 55 Jahre möglich.

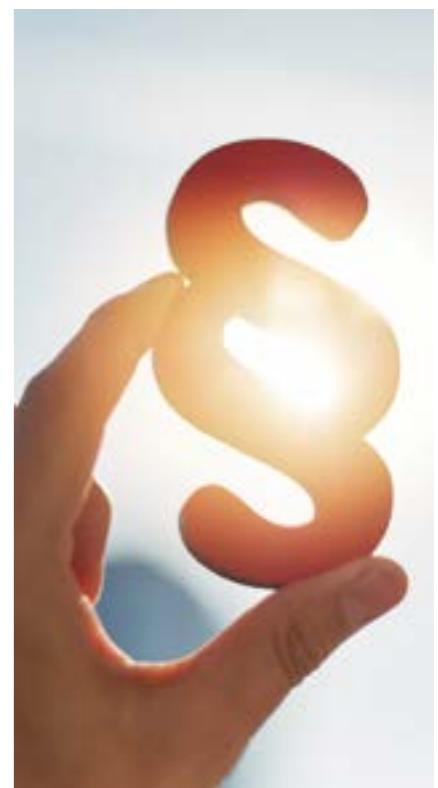
Auflösungsabgabe: Entfall seit 1. Jänner 2020

Die Auflösungsabgabe, die Arbeitgeber bei bestimmten Beendigungen von Dienstverhältnissen zahlen mussten, ist mit Wirkung seit 1. Jänner 2020 abgeschafft worden und entfällt.

Nach einem Durchführungserlass geht ein einmal erreichter Zugang nicht verloren. Bsp: Ein Mann wird am 01.12.2019 59 Jahre alt und hätte daher nach alter Rechtslage Zugang zur Altersteilzeit gehabt (wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen). Durch die neue Rechtslage verliert er den Zugang nicht, er kann 2020 auch bereits mit 59 Jahren in die Altersteilzeit gehen.

Lohnnebenkosten

- Der **IESG-Beitrag** wird von 0,35% auf 0,20 % gesenkt (BGBI II 356/2019). Das bedeutet eine Entlastung für Betriebe um rund 170 Mio. Euro pro Jahr. Damit hat die WKÖ eine langjährige Forderung durchgesetzt.
- Der **Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz** steigt aufgrund gesetzlicher Vorgaben von 3,4 auf 3,8 %. BGBI II 373/2019
- Die **Auflösungsabgabe** (BGBI I 2018/30), die AG bei bestimmten Beendigungen von Dienstverhältnissen zahlen müssen, entfällt ersatzlos. Das bedeutet eine Entlastung für Betriebe von 77 Mio. Euro pro Jahr.



werber trotz negativer Asylentscheidung ihre Lehre beenden können. Die Regelung wurde durch eine Änderung im Fremdenpolizeigesetz (§ 55a FPG; Hemmung der Rückkehrentscheidung) umgesetzt.

Die mit einer Rückkehrentscheidung verbundene Frist zur freiwilligen Ausreise beginnt damit erst mit Beendigung des Lehrverhältnisses zu laufen. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Mitteilung über das Bestehen eines Lehrverhältnisses an das Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen mit Abschrift des Lehrvertrages und allenfalls Termin der Lehrabschlussprüfung. Spätestens vier Jahre ab Beginn der Lehre muss der Asylwerber jedenfalls ausreisen.

Regierungsprogramm

Mit dem türkis-grünen Regierungsprogramm wurde geschafft, was in ganz Europa seines Gleichen sucht. Es warenfordernde Verhandlungen, aber wir haben es geschafft unsere zentralen Anliegen durchzusetzen, europaweit Vorbild zu sein und zu zeigen, dass Wirtschaft und Klimaschutz kein Widerspruch sind. Der wichtige Weg der Entlastung für unsere Mitglieder und für unseren Wirtschaftsstandort wird fortgesetzt. So bringt die neue Regierung eine weitere Senkung der Steuerlast sowie Förderungen und Investitionen bei gleichzeitiger Nutzung der Chancen der Ökologisierung auf den Weg. Für alle unsere Mitgliedsbetriebe und Sparten könnten wir wichtige Anliegen und Ideen ins Regierungsprogramm einbringen.

Die wichtigsten Erfolge für den Verkehrsbereich im Überblick:

- Mobilitätmasterplan 2030 für eine wirkungsorientierte integrierte Strategie für Luft-, Wasser-, Schienen-, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifende strategische Planung beim Bau/Ausbau von Infrastruktur nebst Sicherung und Ausbau von intermodalen Verlademöglichkeiten und Verkehrsknoten
- Strategie zur Verwendung alternativer Energieträger in der Mobilität (E-Mobilität, Wasserstoff, synthetische Treibstoffe) mit Fokus auf Gesamt-Klimabilanz sowie eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Wirkungsfolgenabschätzung, welche die Zielerreichung belegt als Voraussetzung für den Beschluss des NEKP

- Zusage von Förderangeboten für emissionsfreie Antriebe in den Flotten mit Vereinfachung des Förderregimes
- Ausbau und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs
- Aufrechterhaltung der existierenden Programme im Bereich der Privatbahnen und Forcierung/Förderung von Anschlussbahnen
- Bekenntnis zum Ö-Transport- & Logistikgewerbe: Mit stringenten Lkw-Kontrollen sicherstellen, dass Sozialstandards und Lenkzeiten, Tempolimits und Höchstgewicht sowie Kabotage eingehalten werden und so das heimische Frachtergewerbe und den Logistikstandort stärken
- Etablierung einer gemeinsamen Bestellorganisation um zur abgestimmten Planung von Bahn- und Busverkehrsausschreibungen zu kommen
- Paradigmenwechsel vom Billigstbieter zum Bestbieter sowie Total Cost of Ownership (TCO) und Anwendung von Qualitäts- und Sozialkriterien bei regionalen Ausschreibungen im Busverkehr
- Streichung der Eigenstromsteuer auf alle erneuerbaren Energieträger und Senkung der Energieabgabe auf Bahnstrom
- Prüfung einer möglichen stärkeren Bevorteilung von Fahrzeugen der modernsten Fahrzeuggeneration EURO VI d (Abgasnorm)
- Bekenntnis zu einem fairen Wettbewerb zwischen Taxis und digitalen Mobilitätsanbietern durch eine klare gesetzlich regulierte Gewerbegrundlage (Gelegenheitsverkehrsgesetz)
- Prüfung einer eigenen Mautkategorie für Autobusse bzw. Reisebusse zur Reduktion des Individualverkehrs
- Evaluierung, Überarbeitung und gegebenenfalls Aufstockung des ÖBB-Rahmenplans 2020–2025, um die Fertigstellung des Zielnetzes 2025+ zu beschleunigen und dringliche Nahverkehrs-Projekte in Ballungsräumen rasch zu starten samt Sicherstellung der Finanzierungsverträge
- Je eine Öffi-Milliarde für den Nah- und Regionalverkehr für Selbstverständlich gibt es in jedem Regierungsprogramm Punkte, die

für die Wirtschaft herausfordernd sind. Bei diesen Themen wird sich die WKÖ mit all ihrer Expertise verstärkt einbringen. Das gilt insbesondere auch für die geplante Task Force zur CO₂-Bepreisung.

In Summe können wir mit dem Regierungsprogramm für die Wirtschaft sehr zufrieden sein. Gerade angesichts der schwäelnden Konjunk-

tur hat die rasche Fortsetzung des Entlastungskurses sowie die Förderungen und Investitionen in unserem Verkehrssektor oberste Priorität. Egal ob Einzelunternehmer, Klein- oder Großbetrieb – für Unternehmen aller Größenklassen finden sich positive Vorhaben im Regierungsprogramm – von der Ausweitung des Gewinnfreibetrags, der weiteren Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Wirt-

schaftsgüter, über die einfachere steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern, bis hin zur Senkung der Körperschaftssteuer oder die Reduktion der ersten, zweiten und dritten Stufe des Einkommenssteuertarifs.

Denn gemeinsam schaffen wir mehr. Mehr für unsere Betriebe, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mehr für Österreich in Europa.



Incoterms 2020 traten mit 1. Jänner 2020 in Kraft!

Was sind Incoterms? „Die Incoterms® – International Commercial Terms – sind weltweit anerkannt und im internationalen Handel von großer Bedeutung. Sie regeln die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer in Bezug auf Kosten, Risiko, Versicherung, Be- und Entladung, Transportdokumente, Zölle, Steuern, Verpackung und einiges mehr. [...]“

(Quelle: <https://www.icc-austria.org/incoterms2020.htm>)

Sowie: „Sie wurden erstmals im Jahr 1936 von der Internationalen Handelskammer (ICC) aufgestellt und werden alle 10 Jahre an die gängige Praxis angepasst. Die Incoterms® 2020 gelten seit 1. Jänner 2020 und bringen zahlreiche Neuerungen, die

die Anwendbarkeit vereinfachen und die Verständlichkeit erhöhen.“ (Quelle: <https://www.icc-austria.org/de/Publikationen/Buecherliste-Bestellung/Internationaler-Transport/543.htm#publication543>)

Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://www.icc-austria.org/incoterms2020.htm>

Wartungserlass 2019 zur UStR 2000 veröffentlicht, RZ 345 / Tankkarten

Ursprünglich beabsichtigte die österreichische Finanzverwaltung das Tankkartengeschäft mit einem neuen Abschnitt Rz 345 der Umsatzsteuer-Richtlinie (UStR) aufgrund des EuGH-Urturts in der Rs. Vega (EuGH 15. Mai 2019, C-235/18) umsatzsteuerrechtlich neu zu qualifizieren. Geplant war, dass Treibstofflieferungen unter Einsatz von Tankkarten nicht mehr als Reihengeschäft beurteilt werden. Gleiches sollte bei der Verrechnung der fahrleistungsabhängigen Maut von der ASFINAG an ein Tankkartenunternehmen gelten. Dies hätte weitreichende Auswirkungen sowohl auf die Tankkarten-Emittenten als auch auf deren Kunden und Vorlieferanten gehabt und die Vorteile des bisherigen Tankkarten-geschäftsmodells (koordinierte, gebündelte und zeitnahe Abrechnung über die Tankkartenunternehmen) zunichte gemacht.

Umso erfreulicher ist es, dass die Neufassung der Rz 345 UStR nun mit der von WKÖ befürworteten Textierung im Wartungserlass 2019 veröffentlicht wurde und somit eine weitreichende Umstellung verhindert werden konnte.

Rz 345 lautet:

[...]

Software-Überlassung: Beim Verkauf von Standard-Software auf Diskette oder anderen Datenträgern liegt eine Lieferung vor (siehe auch Rz 642c). Bei der Überlassung nicht standarisierter Software, die speziell nach den Anforderungen des Anwenders erstellt wird oder die eine vorhandene Software den Bedürfnissen des Anwenders individuell anpasst, liegt eine sonstige Leistung vor. Auch die Übertragung von Standard-Software



auf elektronischem Weg (z. B. Internet) ist eine sonstige Leistung.

Vertrag über die Verwaltung von Tankkarten: Bei der Verrechnung von Treibstoff unter Verwendung von Tankkarten durch einen Mineralölunternehmer an einen Unternehmer, der im Rahmen einer Vereinbarung über die Verwaltung von Tankkarten für den unmittelbaren Verwender der Tankkarte, Tankkarten lediglich organisiert und verwaltet, kommt es einerseits zu einer Lieferung von Treibstoff des Mineralölunternehmers an den unmittelbaren Verwender der Tankkarte sowie andererseits zu einer Dienstleistung des die Verwaltung der Tankkarten ausführenden Unternehmers an den unmittelbaren Verwender der Tankkarte.

Diese Dienstleistung kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a UStG 1994 steuerfrei sein (vgl. EuGH 15.05.2019, C-235/18, Vega International Car Transport and Logistic).

Foto: © blindturtel / AdobeStock

Jobrad – sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Besondere Relevanz hat diese Information für das Fahrradbotengewerbe!

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde mit Wirkung seit 1. Jänner 2020 eine Sachbezugsbefreiung für Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer eingeführt. Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung haben wir, in Abstimmung mit der lohnsteuerlichen Beurteilung, folgende Modelle mit der ÖGK abgeklärt.

Modell 1:

Ein Arbeitgeber schafft E-Bikes an und stellt diese seinen Arbeitnehmern zur Verfügung (die Nutzung erfolgt in unterschiedlichem Ausmaß, teils betrieblich und teils privat bis hin zur gänzlichen Privatnutzung). Die Arbeitnehmer zahlen für die private Nutzung eine monatliche Nutzungsgebühr an den Arbeitgeber, welche dieser vom Gehalt der Arbeitnehmer einbehält.

Modell 2:

Ein Arbeitgeber schafft E-Bikes an und stellt diese seinen Arbeitnehmern zur Verfügung (die Nutzung erfolgt in unterschiedlichem Ausmaß, teils betrieblich und teils privat bis hin zur gänzlichen Privatnutzung). Die Arbeitnehmer zahlen für die private Nutzung keine monatliche Nutzungsgebühr an den Arbeitgeber.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Modell 1 und 2:

Gemäß § 50 Abs. 2 ASVG ist für die Bewertung von Sachbezügen die Sachbezugsverordnung maßgeblich. Besteht für Dienstnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereignetes **Fahrrad oder Kraftrad** mit einem **CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer** für nicht beruflich veranlasste Fahrten ein-

schließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ist **kein Sachbezugswert** anzusetzen (§ 4 b der Sachbezugs-Werte-Verordnung, BGBl. II Nr. 314/2019).

Für die private Benützung eines derartigen „Jobrads“ sind somit auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Da der Sachbezug mit Null bewertet wird, kann die bloße Zurverfügungstellung eines Dienstrades durch den Dienstgeber bei geringfügig Beschäftigten auch nicht zu **einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze** führen.

Sofern der Dienstgeber einen **monatlichen Geldbetrag** für die Privatnutzung eines derartigen Jobrads vom Lohn/Gehalt in Abzug bringt, liegt eine Einkommensverwendung durch den Dienstnehmer vor, weshalb eine allfällige Nutzungsgebühr keine Auswirkung auf die Höhe des beitragspflichtigen Entgeltes gemäß § 49 Abs. 1 ASVG hat. Es sind daher auch für diesen Entgeltteil Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. (Ob ein derartiger Abzug durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich zulässig ist – ev.

Unterschreitung des KV-Mindestbezugs – wäre allerdings gesondert zu prüfen.)

Modell 3:

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer ein zinsenfreies Arbeitgeberdarlehen. Damit finanziert dieser die Miete von E-Bikes samt Kauf (Mietkauf) von Drittanbietern (Fahrradhändlern).

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Modell 3:

Gemäß § 49 Abs. 3 Z 19 ASVG liegt kein beitragspflichtiges Entgelt hinsichtlich Zinsersparnissen aus zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen vor, soweit das Darlehen 7.300 Euro nicht übersteigt. Bei Nichtüberschreiten dieser Grenze liegt beim Dienstnehmer somit kein beitragspflichtiger Sachbezug vor. Übersteigt das Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 Euro, ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag nach den Bestimmungen des § 5 der Sachbezugsverordnung zu ermitteln und als beitragspflichtiges Entgelt abzurechnen.



Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar.



Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex (Stand Februar 2020) sowie NEU TKI für Kleintransporteure

Ab sofort neu ist ein Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe:

Auf Wunsch der Vertreter des Arbeitskreises der Kleintransporteure wurde ein Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe erarbeitet.

Auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen wurde eine durchschnittliche Kostenstruktur erstellt, mit der das Kleintransportgewerbe künftig besser abgebildet werden soll. Als Ausgangswert wurde mit 1.1.2020 der Wert 100 angenommen. Durch Multiplikation mit den jeweiligen Veränderungsfaktoren wird die Kostenstruktur monatlich aktualisiert. Die Bezugsquellen für die Berechnung der Veränderungsfaktoren sind offizielle und öffentliche Daten, wie z.B. Statistik Austria, ÖNB, KV.

Der neue Transportkostenindex KT soll dazu beitragen, dass in der Branche ein besseres Kostenbewusstsein entsteht.

Die Kostenarten bzw. Kostenstruktur im Kleintransportgewerbe stellen sich wie folgt dar:

Transportkostenindex - Kleintransportgewerbe	
Kostenart	Kostenstruktur
Treibstoff	10,5
Bereifung	1,67
Reparaturen - Service	4,42
Fahrzeuganschaffung	8,51
Fremdkapitalzinsen	1,5
KFZ- Versicherungen	7,67
Fahrerkosten	54,17
Verwaltung	5
Reinigung, Telefon, GPS	2
Ersatzteile- Kfz für Reparatur	2,81
Garage Abstellplatz	1
Wagniszuschlag	0,75
Nettoselbstkosten	100

Die bisherige Entwicklung des KT – Transportkostenindex:

Datum	Prozent	Prozentpunkte
01.02.2020	0,40%	102,58
01.01.2020	2,17%	102,17
Basis:		100

Photovoltaik jetzt noch wirtschaftlicher! WKÖ-Branchenfolder zeigen, wie es geht

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf ihrem Dach oder Gelände und decken so einen Teil ihres Strombedarfs selbst. Aus gutem Grund, denn die Preise von Photovoltaikmodulen verringerten sich innerhalb weniger Jahre um mehr als die Hälfte. Nun gibt es eine weitere gute Nachricht: Auf Betreiben der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und anderer Organisationen entfällt ab 2020 die Elektrizitätsabgabe (1,5 Cent/kWh) auf den selbst erzeugten und selbst verbrauchten PV-Strom unabhängig von der Anlagengröße.

Viele Unternehmen haben tagsüber einen konstanten Stromverbrauch und können einen Großteil des mit

einer PV-Anlage produzierten Stroms selbst verwenden. Aber wie wirtschaftlich ist eine derartige Eigenstromversorgung? Wie lange braucht die Investition für Ihre Amortisation?

Mit Unterstützung des Klima- und Energiefonds hat die Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit dem Energieinstitut der Wirtschaft Informationsfolder für den Einzelhandel, das Gewerbe, die Industrie, die Hotellerie und das Transportgewerbe erstellt. Sie bieten Unternehmen, die sich schon Gedanken über eine Investition in eine PV-Anlage gemacht haben, Orientierung und wecken Interesse für die Investition in ein Stück weit Versorgungssicherheit.

Die Flyer beantworten folgende Fragestellungen:

- Was bringt mir eine Photovoltaikanlage?
- Wie packe ich's an?
- Ist die Wirtschaftlichkeit gut genug?
- Wo kann ich mich weiter informieren?

Ein Best-Practice-Beispiel zeigt, was Branchenkollegen bereits realisiert haben.

Diese Initiative trifft sich auch mit aktuellen Vorhaben der neuen Bundesregierung (Stichwort „1 Million Dächer-Programm“).



TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- NEU ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken
- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen.
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).



© Foto: SFI0 CRACHT/Shutterstock.com

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.

Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!



WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>

BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA

ANSPRECHPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

- € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure
- € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW
- € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Herbst 2020

Infoabend (Wifi)
Termin: 2. Juli 2020

Fachkurs (Wifi)
Termin:
31.08. bis 18.09.2020

Frühjahr 2021

Infoabend (Wifi)
Termin: 21. Jänner 2021

Fachkurs (Wifi)
Termin:
01.03. bis 19.03.2021

VERSCHOBEN • VERSCHOBEN • VERSCHOBEN • VERSCHOBEN • Ver

16.03.2020

Fachgruppentagung

verschoben auf unbekannt!

Es wird auf einen Ersatztermin der Grazer Messe gewartet.

Leistungsschau mit
Fachgruppentagung

Thema: CO₂



Foto: © MCG Krag

Anmeldung

Sie möchten ein Service der Wirtschaftskammern Österreichs nutzen.
Bitte geben Sie Ihre Zugangsdaten ein.

Benutzername / E-Mail-Adresse

Passwort

WKO Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der Identität kann das persönliche WKO-Benutzerkonto aufgewertet werden, um auf exklusive Dienstleistungen der WKO zugreifen zu können.
- Sicherheit hat für die WKO höchste Priorität. Aus diesem Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr).

Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.



Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schärmer ist spezialisiert auf Transportrecht berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditions- wirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreibung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungsstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.transportrecht.at

Dr. Dominik Schärmer
Rechtsanwalt
Ungargasse 15/5
1030 Wien

T +43 1 310 02 46
F +43 1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.transportrecht.at





KOLAR bewegt die Erde

Ob Hausbau oder großer B2B-Auftrag – durch Termintreue, Know-how und konstruktive Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern ermöglicht KOLAR Erdbau optimale Lösungen für Kunden aus dem privaten und gewerblichen Bereich.

Firmengeschichte

KOLAR Erdbau – ein dynamisches, solide gewachsenes Unternehmen aus Großklein – hat sich zum hervorragenden Partner für Erdbauarbeiten entwickelt.

Firmengründer Josef Kolar war vor seiner Selbstständigkeit bei der Landesforstinspektion beschäftigt, wo er Baggerarbeiten durchführte. Aufgrund seiner Affinität zum Forstbestrieb machte er sich 1991 mit gewerblichen Holzschlagarbeiten selbstständig und erweiterte bereits

1993 sein Tätigkeitsfeld um den Bereich Erdbau. 1995 kam die gewerbliche Güterbeförderung dazu, um z. B. Aushub und Schotter von und für Baustellen zu liefern.

KOLAR Erdbau ist ein von Null auf gewachsener Familienbetrieb mit allen Vorteilen, die ein solcher mit sich bringt: Alle ziehen an einem Strang und zeichnen sich durch hohes Engagement und vermehrten Einsatz aus. Tochter Stephanie Neubauer arbeitet zurzeit im Büro; sie hat das Know-how sowie alle Voraussetzun-

gen, wie Befähigungsprüfungen für das Güterbeförderungsgewerbe und den Erdbaubereich, um den Betrieb sofort übernehmen zu können.

Der feine Unterschied

„Gute und ausführliche Gespräche mit meinen Kunden sowie eine umfassende Bestandsaufnahme sind mir sehr wichtig, denn nur so kann ich die Anforderungen und Wünsche erfahren, um dann die besten Lösungen bieten zu können, damit der Kunde mit unserer Arbeit auch wirk-

Foto: © KOLAR Erdbau GmbH; Portrait: © Schwindt & K.

lich zufrieden ist“, erklärt Josef Kolar seine Unternehmensstrategie und ergänzt: „Für mich ist ein Abschluss eines Auftrages dann zufriedenstellend, wenn sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer mit dem Ergebnis maximal zufrieden sind.“

Dieses Bestreben nach dem Maximum macht sich bezahlt. „Durch die verschiedenen Beratungen auf Messen oder dem Webauftakt ist doch die Weiterempfehlung unserer zufriedenen Kunden die schönste und erfreulichste Kundenaquise. Die Anforderungen unserer Kunden sowie umfassende Beratung und Weitergabe unseres Wissens und unserer Erfahrung stehen für uns an erster Stelle“, so der Firmenchef. Diese besondere Betreuung von Stamm- und Neukunden hat dem Unternehmen ein solides Wachstum beschert und sichert auch die weitere Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

Herausforderung

Josef Kolar ist seiner Heimat gerne treu und möchte seinen Standort in Goldes auf jeden Fall aufrechterhalten, denn er hat sich jahrelang als Gemeinderat und Vizebürgermeister für die Entwicklung der Region eingesetzt. „Die regionale Verwurzelung in Großklein ist mir sehr wichtig, doch

die Abwicklung auf unserem Standort gestaltet sich in manchen Belangen als sehr schwierig. Trotzdem bin ich überzeugt, es wird sich eine gute Lösung finden“, zeigt sich Josef Kolar zuversichtlich.

Alle gesetzliche Vorschriften genauestens einzuhalten und trotzdem erfolgreich auf einem hart umkämpften Markt zu agieren, darin sieht der Firmenchef die größte Herausforderung.

Ein tolles Team

Josef Kolar schwärmt für sein Team. Während er den Betrieb koordiniert und sich um die geschäftlichen Belange kümmert, erledigen seine Mitarbeiter selbstständig, flexibel und vor allem genau die anstehenden Arbeiten. „Unsere Mitarbeiter sind schon lange in der Firma und ich kann mich hundertprozentig auf sie verlassen. Sie sind es, die die Arbeit mit Professionalität und Sorgfalt durchführen und damit zur Kundenzufriedenheit und unserem guten Ruf wesentlich beitragen. Nur dadurch wird unser Erfolg überhaupt erst realisierbar. Für meine Mitarbeiter lege ich meine Hand ins Feuer“, schließt Josef Kolar überzeugt.

Mit der Auftragslage ist man trotz großem Mitbewerb bei Erdbau Kolar zufrieden. Zurückführen darf man das auf die qualitative Umsetzung der Kundenwünsche und den unermüdlichen Einsatz aller. So greifen nicht nur private Kunden, sondern auch große Firmen wie z. B. das Autohaus Gady bei seinem Neubau in Lieboch auf die Erfahrung und Umsetzung von KOLAR Erdbau zurück.



Wordrap



Geschäftsführer Josef Kolar

Was macht Ihnen an Ihrem Beruf besonders Spaß?

Vor allem freut mich die Inspiration, die sich durch den Austausch mit anderen Leuten ergibt sowie generell die Kommunikation mit anderen Menschen.

Wären Sie kein Frächter, wären Sie ...?

... wäre ich Landwirt.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

Ich würde Voraussetzungen schaffen, die zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitbewerbern führt und würde zudem für ein vernünftiges Preisniveau appellieren.

Factbox

Firma:
KOLAR Erdbau GmbH

Geschäftsführer:
Josef Kolar

Sitz:
Goldes 32
8452 Großklein
Tel.: 03456/26 71
www.erdbau-leibnitz.at

Gründungsjahr: 1991

Mitarbeiter: 27

Fuhrpark: 8 Lkw, 20 Bagger ...

Tätigkeitsfeld:
vorrangig Erdbau und Transporte



Wenn nichts mehr geht, hilft Abschlepp- & Bergedienst Briscek!

Egal wann, egal wo – Abschlepp- & Bergedienst Briscek hilft getreu dem Motto: „Wir bewegen was Sie bewegt und das schnell und zuverlässig“. Vom Abschleppen, über Bergen bis hin zur Verfügungstellung eines Mietfahrzeugs setzt das Team von Roberto Briscek, das auch offizieller Abschleppdienst vom Red Bull Ring Spielberg ist, alle Hebel in Bewegung, damit es weitergeht.

Wenn es einmal zum Schlimmsten kommt und ein Fahrzeug nicht mehr weiterfahren kann, der Abschlepp- & Bergedienst Briscek ist so rasch wie möglich zur Stelle und hilft bei Bergung und Weiterfahrt.

am Mann ist, sich auch selbst hinter das Lenkrad setzt, hat er sich in den Jahren im gesamten Großraum Obersteiermark einen Namen als zuverlässiger Helfer gemacht.

Tätigkeitsfeld

Bleibt jemand mit seinem Motorrad, Pkw oder Lkw stehen oder muss das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls geborgen werden, Firma Briscek bietet neben der Abschleppung

und Bergung seinen Kunden auch Mietfahrzeuge an, damit diese wieder sofort mobil sind. Als Partner von sämtlichen Versicherungen und Automobilclubs erledigt er auch die Weitertransporte liegengebliebener Fahrzeuge oder bringt, wenn beispielsweise die Zugmaschine ausgefallen ist, die Ladung oder den Auflieger zum Bestimmungsort. Der Standort Judenburg bzw. das Murtal bringt der Firma den Vorteil,

dass durch den Red Bull Ring viele Aufträge anfallen – Briscek ist auch offizieller Abschleppdienst auf dem Red Bull Ring Spielberg. Der Nachteil ist, dass in Judenburg die Schnellstraße endet und der Transit nicht über die B317/S37 Richtung Klagenfurt fahren darf.

Darf es ein bisschen mehr sein?

Geht nicht, gibts nicht bei Abschlepp- & Bergedienst Briscek, denn der Firmenchef kann auf einen der modernsten Fuhrparks in Österreich stolz sein. Die Bergefahrzeuge kommen mit jeder Herausforderung klar, egal ob der Einsatz auf der Autobahn oder im hochalpinen Gelände stattfindet. „Unser Lkw-Bergefahrzeug verfügt über 4 Stück 30-Tonnen-Winden inklusive einem Telekran. Damit haben wir noch jeden Lkw wieder zurück auf die Straße geholt“, erzählt Roberto Briscek und ergänzt: „Des Weiteren sind wir gerade am Aufbau eines weiteren Lkw-Bergefahrzeuges, das es so in Österreich bislang noch nicht gibt. Unsere 12- bzw. 18-Tonner sind alle mit Ladekränen, Schiebepateau mit Seilwinde und Hubbrille ausgestattet. Diese werden vor allem für Pkw-Bergung und an der Rennstrecke eingesetzt.“

Briscek arbeitet mit vielen Bergediensten zusammen und erklärt: „Ich finde, dass miteinander viel besser ist, als gegeneinander.“

Frächtersein ist für Roberto Briscek eine Lebenseinstellung und diese ist wahrscheinlich auch der Schlüssel zu seinem Erfolg.



Alltagsherausforderungen

„Schnell, unbürokratisch und überall zu helfen“, ist das Motto von Roberto Briscek und er beschreibt seine Herausforderung so: „Menschen in ihrer Notsituation so gut wie es mir möglich ist zu helfen, ist meine größte Herausforderung. Leider gibt es immer wieder Unfälle, die tödlich ausgehen und wo wir dann ein Wrack ausräumen müssen oder die Hinterbliebenen trösten müssen. Das ist für jeden von uns eine ganz spezielle Situation, mit der wir ohne psychologische Hilfe fertig werden müssen.“

Doch wo Schatten da auch Licht. Wir haben ganz viele Situationen, in denen wir Menschen glücklich machen, weil wir ihnen helfen und sie durch uns wieder mobil sind. Besonderen Spaß machen mir Bergungen auf Forststraßen mit wenig bis gar keinem Platz. Hier kann ich mich nicht nur körperlich auspowern, ich kann auch meinen Kopf sehr gut arbeiten lassen. Das sind für mich besondere Einsätze, genauso wie die auf dem Red Bull Ring. Da werden Fahrzeuge mit Millionenwert von uns gehoben und transportiert und die hohen Vorgaben bestens zu erfüllen, ist eine Herausforderung, die Freude macht.“

Wordrap



Firmenchef Roberto Briscek mit seiner Frau

Was macht Ihnen an Ihrem Beruf besonders Spaß?

Dass jeder Tag anders ist und weil ich mit Menschen arbeite und ihnen helfen kann.

Wären Sie kein Frächter, wären Sie ...?

... wäre ich Fahrzeugbauer.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

Ich würde mich für einen fairen Wettbewerb einsetzen und das Miteinander mehr fördern.

Factbox

Firma:
Abschlepp- & Bergedienst
Roberto Briscek

Inhaber:
Roberto Briscek

Sitz:
Grünhüblgasse 29, 8750 Judenburg
Tel.: 0676 9676611
www.bergedienst.at

Gründungsjahr: 2004

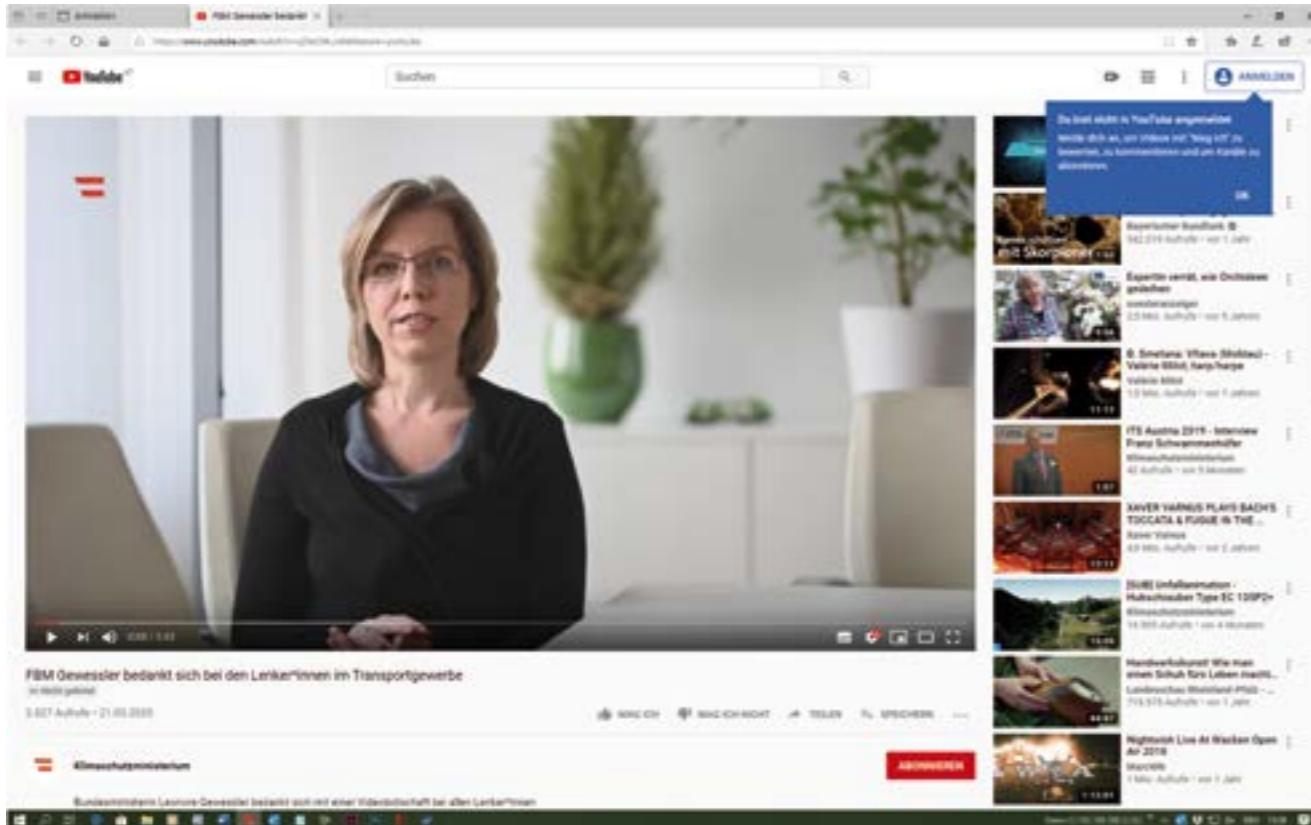
Mitarbeiter: 3

Fuhrpark: 8 Einsatzfahrzeuge,
10 Mietfahrzeuge

Tätigkeitsfeld:
Bergen & Abschleppen von Pkw und Lkw, Mietfahrzeuge

Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.



Video auf Youtube

Bundesministerin Leonore Gewessler bedankt sich mit einer Videobotschaft bei allen Lenker*innen im Transportgewerbe.

Wenn auch Sie zur positiven Imagearbeit der steirischen Fachgruppe Güterbeförderung beitragen möchten, dann senden Sie uns positive Eindrücke und spektakuläre Situationen und Lustiges zur Veröffentlichung an
steirertrucker@wkstmk.at



fahrtechnik
ÖAMTC

berufskraftfahrer weiterbildung



Profis am Steuer Ihr wirtschaftlicher Erfolgsfaktor

- Brems- und Sicherheitstechnik*
- Eco Training
- Training Ladungssicherung
- Training Recht
- Training Gesundheit und Sicherheit

***Module ab € 93**
Preis pro Person, exkl. MwSt.

Jetzt buchen in den ÖAMTC Fahrtechnik Zentren Lang/Lebring Tel. (03182) 40165 und Kalwang Tel. (03846) 20090 oder www.oamtc.at/berufskraftfahrerweiterbildung





RENAULT
PRO+

Renault MASTER

Jetzt € 1.000,- netto Servicebonus im FULL SERVICE Leasing sichern!²¹



+

Der neue MASTER

ab € 17.390,-^{netto¹⁾}

4 Jahre
Garantie*

¹⁰ See also the discussion of the 1990s in the section on the 'Reform of the State' below.

卷之三

VOGL+CO

www.vogl-auto.at Und alle steirischen Renault Partner